

Amtsblatt

Kanton Bern

187. Jahrgang | Nr. 11 | Mittwoch, 14. März 2018

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnements laufen bis zum schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausserkantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Grosser Rat

Rathaus Bern

Märzsession des Grossen Rates des Kantons Bern vom 19. März 2018 bis am 29. März 2018

Sitzungszeiten 1. Woche

Montag, 19. März 2018 13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 20. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
Mittwoch, 21. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
17 bis 19 Uhr

Donnerstag, 22. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16 Uhr

Sitzungszeiten 2. Woche

Montag, 26. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
Dienstag, 27. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
17 bis 19 Uhr

Mittwoch, 28. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16.30 Uhr
Donnerstag, 29. März 2018 9 bis 11.45 Uhr
13.30 bis 16 Uhr

Änderungen vorbehalten.

Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0203

Verfügung

Krankenversicherung: Verlängerung der SwissDRG Baserate zwischen diespitäler.be und den durch die tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017

1. Die Geltungsdauer des zwischen diespitäler.be und der tarifsuisse ag vereinbarten Vertrages betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für die akut-

stationäre Behandlung gemäss KVG, gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016, wird bis am 31. Dezember 2017 verlängert.

0232

Verfügung

Krankenversicherung: Vertrag vom 28. Juni 2016 zwischen der Hôpital du Jura bernois SA, der Privatklinik Linde AG, der Spitalzentrum Biel AG und dem Dr. Kurz Röntgeninstitut Seeland AG, alle vertreten durch das Centre de dépistage du cancer du sein BEJUNE, und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütungspauschale für die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms durchgeführten Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Berner Jura ab dem 1. Januar 2016
Genehmigung

Der Vertrag vom 28. Juni 2016 betreffend Vergütungspauschale für die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms durchgeführten Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Berner Jura ab dem 1. Januar 2016 zwischen den Leistungserbringern

– Hôpital du Jura bernois SA, Saint-Imier et Moutier
– Privatklinik Linde AG
– Spitalzentrum Biel AG
– Dr. Kurz Röntgeninstitut Seeland AG, Bienne
alle vertreten durch das Centre de dépistage du cancer du sein BEJUNE, und den Krankenversicherern

– Helsana Versicherungen AG
– Progrès Versicherungen AG
– Sansan Versicherungen AG
– Avanex Versicherungen AG
– indivo Versicherungen AG
alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG,
– Sanitas Grundversicherungen AG
– Compact Grundversicherungen AG
– Wincare Versicherungen AG
alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG
und der KPT Krankenkasse AG,
wird genehmigt.

Aus dem Inhalt

- S. 245 Grosser Rat
- S. 245 Regierungsrat
- S. 246 Direktionen des Regierungsrates
- S. 250 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 250 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 251 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft
- S. 251 Regionalgerichte
- S. 253 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 254 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 260 Baupublikationen
- S. 261 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 262 Verschiedene gesetzliche Publikationen
- S. 263 Öffentliche Beschaffungen

Erscheint jeweils Mittwoch

Amtsblatt- Register 2017

In der heutigen Ausgabe finden Sie integriert das Jahresregister 2017

Staatskanzlei

Eidgenössische Volksabstimmung vom

4. März 2018

Ergebnisse des Kantons Bern

1. Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021

| | | |
|---|---------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 736 634 | |
| Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 17 578 | |
| Zahl der eingelangten Ausweiskarten | 392 709 | |
| Zahl der eingelangten Stimmzettel | 391 527 | |
| Davon ausser Betracht fallend: | | |
| leer | 14 881 | |
| ungültig | 1 025 | 15 906 |
| In Betracht fallende Stimmzettel | 375 621 | |
| Zahl der Ja-Stimmen | 316 282 | |
| Zahl der Nein-Stimmen | 59 339 | |

2. Volksinitiative «Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren (Abschaffung der Billag-Gebühren)»

| | | |
|---|---------|-------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 736 634 | |
| Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 17 578 | |
| Zahl der eingelangten Ausweiskarten | 392 709 | |
| Zahl der eingelangten Stimmzettel | 391 559 | |
| Davon ausser Betracht fallend: | | |
| leer | 1 761 | |
| ungültig | 686 | 2 447 |
| In Betracht fallende Stimmzettel | 389 112 | |
| Zahl der Ja-Stimmen | 96 948 | |
| Zahl der Nein-Stimmen | 292 164 | |

Stimmbeteiligung: 53,2%

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf der Website der Staatskanzlei unter www.sta.be.ch/resultate veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief Beschwerde erhoben werden.

Kantonale Volksabstimmung vom

4. März 2018

1. Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

| | | |
|---|---------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 736 634 | |
| Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 17 578 | |
| Zahl der eingelangten Ausweiskarten | 392 709 | |
| Zahl der eingelangten Stimmzettel | 380 315 | |
| Davon ausser Betracht fallend: | | |
| leer | 12 718 | |
| ungültig | 1 037 | 13 755 |
| In Betracht fallende Stimmzettel | 366 560 | |
| Zahl der Ja-Stimmen | 85 402 | |
| Zahl der Nein-Stimmen | 281 158 | |

2. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern-Ostermündigen

| | | |
|---|---------|--------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 736 634 | |
| Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer | 17 578 | |
| Zahl der eingelangten Ausweiskarten | 392 709 | |
| Zahl der eingelangten Stimmzettel | 380 293 | |
| Davon ausser Betracht fallend: | | |
| leer | 18 255 | |
| ungültig | 1 221 | 19 476 |
| In Betracht fallende Stimmzettel | 360 871 | |
| Zahl der Ja-Stimmen | 186 303 | |
| Zahl der Nein-Stimmen | 174 514 | |

Stimmbeteiligung: 51,6%

Die detaillierten Resultate aller Gemeinden werden auf der Website der Staatskanzlei unter www.sta.be.ch/resultate veröffentlicht.

Binnen einer Frist von drei Tagen, den Herausgabetag des Amtsblatts nicht mitgerechnet, kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern gegen die Gültigkeit dieser Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief Beschwerde erhoben werden.

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herr Dariusz Somrowski, mit Geschäftssitz Seestrass 23, 13353 Berlin, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Dariusz Somrowski hat die ihm mit Verfügung vom 4. Oktober 2017 auferlegte Verwaltungsanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen, innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen die Firma Dobra Hauba d.o.o., Fuzine 3 A, 4224 Goenja vas, Slowenien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 135.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Gregor Hüttemann-Hehr, mit Geschäftssitz Limmerstrasse 61, 30451 Hannover, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,

CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 1b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 1a Absatz 2 EntsG:

1. Gegen Herrn Jan Löbel, Firma Planstudio, Schwabenstrasse 18, 74626 Bretzfeld, Deutschland, wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Lyndon Dean, L Dean Services, Beech Close 10, OL12 8AR Rochdale, Grossbritannien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Be-

schwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG:

1. Gegen Herrn Milan Trenk, mit Geschäftssitz Prusice 7, 28163 Kostelec nad Cernymi lesy, Tschechische Republik, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von zwölf Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Herr Norbert Sielawa, Handwerksbetrieb, Bündtenstrasse 9, 79541 Lörrach, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 200.– belegt.
2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser

Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntsG:

1. Die Firma Nüchter-Wintergarten GmbH, Hauptstrasse 93, 36129 Gersfeld-Hettenhausen, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 1200.– belegt.
- [...]
2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt
3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).
- [...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre b LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de l'entreprise Placard MODULANCE Sàrl, 15 D Avenue de Genève, 74160 Saint-Julien-en-Genevois, France, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 18 mois.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.
- [...]
3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite.

Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntsG

Herrn Somrowski Arkadiusz, Firma Arko-Benko, Wilhelmruher Damm 155, 13439 Berlin, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Somrowski Arkadiusz hat die ihm mit Verfügung vom 4. Oktober 2017 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que l'entreprise Tech Loire Agencements, rue Ernest Mabile 222, Z.I. La Boitardière, 37400 Amboise, France, a fait parvenir a posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.
2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 135.–.
- [...]
3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).
- [...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21 ; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre a LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Monsieur Thomas Guenot, dont le siège social est sis Rue de l'Echiquier 30, 75010 Paris, France,

fait l'objet d'une sanction administrative sous la forme d'une amende de Fr. 200.–.

[...]

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 90.–.

3. Les frais de contrôle s'élèvent à Fr. 90.–.

[...]

4. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise invite

l'entreprise Vella Costruzioni S.R.L., (adresse actuelle inconnue, ancienne adresse: Massa Avenza 16, 54100 Massa (MS), Italie, à fournir une prise de position.

L'entreprise Vella Costruzioni S.R.L. a enfreint l'obligation de fournir la documentation requise concernant une mission à Röthenbach BE au mois de novembre et décembre 2015. Elle est enjointe de soumettre une prise de position d'ici dans les trois semaines à partir de la publication. Passé ce délai, le beco statuera en fonction de l'état actuel du dossier.

Le texte intégral du courrier peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

beco – Economie bernoise

Le beco – Economie bernoise décide:

1. Etant donné que l'entreprise Watermills Events Ltd., Station Road, GU24 8AS Chobham, Grande Bretagne, a fait parvenir à posteriori les documents exigés, la procédure est suspendue à ses frais.

2. Les frais de procédure s'élèvent à Fr. 180.–.

[...]

3. À notifier à: publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Berne, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, CH-3011 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard

le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera e EntSG

Herrn Wilco Van Dolderen, Firma WiVanDo, Achterdorp 41, 4041 GJ Kesteren, Niederlande, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 10. Oktober 2017 hat Herr Wilco Van Dolderen gegen die Auskunftsspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von drei Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 Litera a EntSG:

1. Die Firma Zimmerei Hölzle GmbH, Sägemühlweg 7, 87746 Erkheim, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von Fr. 700.– belegt.

[...]

2. Ihr werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 180.– auferlegt

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, CH-3011 Bern, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrichtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

Gemeinde St. Stephan

Weggenossenschaft Fermel – Reorganisation, Genehmigung der neuen Statuten.

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die neuen Statuten der Weggenossenschaft Fermel vom 25. Januar 2018 werden genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 1996.

2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 1. März 2018

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:
Christoph Ammann, Regierungsrat

Öffentliche Planaufgabe

Kantonsstrassen

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Begründete Einsprachen sind der genannten Bauverwaltung innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
Gemeinde Frutigen

Bauvorhaben: 2077; Sanierung Ortsdurchfahrt Frutigen.

Beanspruchte Ausnahmebewilligungen:

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 18 Abs. 1, Art. 21, Art. 22 Abs. 2 NHG SR 451 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3, Art. 17 NSchV BSG 426.111)

– Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Art. 20 NHG SR 451 und Art. 20 NHV SR 451.1 und Art. 15 NSchG BSG 426.11 und Art. 25, Art. 26, Art. 27 NSchV BSG 426.111)

– Ausnahmebewilligung für das Bauen im geschützten Uferbereich (Art. 41c GSchV SR 814.201)

– Ausnahmebewilligung für das Bauen von Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG BSG 751.11)

– Ausnahmebewilligung für das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern (Art. 38 GSchG SR 814.20)

Auflagefrist: 8. März bis 6. April 2018.

Auflageort: Bauverwaltung, Vordorfgrasse 1, 3714 Frutigen.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt abgesteckt:

Auf Belagsflächen mittels Absteckungsnägeln, auf unbefestigten Flächen mit Holzpfosten

Neuer Strassenrand = rot

Landerwerb = blau

Einzelbäume = weiss

Installationsflächen = gelb

Nebenanlagen = grün.

Thun, 2. März 2018

2-2

Oberingenieurkreis I

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008, Pläne für die Erstellung bzw. den Ausbau der nachstehenden Kantonsstrasse auf. Mitwirkungseingaben und begründete Einsprachen sind der genannten Einwohnergemeinde innert der Auflagefrist einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 237.1 Ins–Nidau
Öffentliche Mitwirkung/Planaufgabe
Gemeinde Mörigen

Bauvorhaben: 20194; Sanierung Fussgängerstreifen Nr. 3.510, Abzweigung Lerchenbergstrasse.

Auflageort: Einwohnergemeinde, Schulstrasse 21, 2572 Mörigen.

Auflagefrist: 14. März bis 16. April 2018.

Absteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt.

Biel, 7. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Plangenehmigung

Kantonsstrassen

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den genannten Strassenplan gemäss Artikel 32 SG erlassen. Die Unterlagen können während der Auflagefrist von jedermann eingesehen werden.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun
Plangenehmigung
Gemeinde Thun*

Bauvorhaben: 10506; Umbau Knoten Berntorplatz.

Strassenplan: Projekt vom 12. Mai 2017.

Genehmigung am 19. Januar 2018.

Auflageort: Oberingenieurkreis I, Schlossberg 20, 3602 Thun. Einsicht nur auf Voranmeldung unter Tel. 031 636 44 00.

Auflagefrist vom 19. März bis 18. April 2018.

Thun, 7. März 2018
Oberingenieurkreis I

Strassenverkehr

Verkehrerschwörung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Spiez–Sustenpass
10494; Instandsetzung Instabilität Eselacher
Gemeinde Erlenbach*

Teilstrecke: Erlenbach–Latterbach, Koordinaten 2.609.600/1.167.900.

Dauer: 12. März bis 14. September 2018.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Ausnahmen: Bis zum 3. April sind ausserhalb der Arbeitszeiten und an Wochenenden keine Behinderungen zu erwarten.

Grund: Bauarbeiten 2. Etappe Instandstellung Instabilitäten Eselacher.

Thun, 2. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 11 Vanel–Saanen–Zweisimmen
10492; Erneuerung Saanenmöserstrasse 3. Priorität,
Saanenmöser–Ledigraben
Gemeinden Saanen und Zweisimmen*

Teilstrecke: Saanen und Zweisimmen, Saanenmöser–Ledigraben, Koordinaten 2.590.200/1.152.020 bis 2.691.600/1.152.750.

Dauer: Montag, 19. März 2018 bis Gründonnerstag, 29. März 2018, jeweils von 7 bis 18 Uhr, zeitweise auch nachts von 20 bis 7 Uhr.

Verkehrsführung: Der Verkehr wird während den Arbeitseinsätzen wenn immer möglich einspurig geführt. Ausserhalb der Arbeitseinsätze ist die Strasse normal befahrbar.

Einschränkungen: Die Verkehrsregelung erfolgt durch das Strassenunterhaltspersonal bzw. einen Verkehrsdienst. Es muss mit Sperrungen bis 15 Minuten (Tag und Nacht) gerechnet werden.

Die Geschwindigkeit auf dem Baustellenabschnitt wird auf 60 km/h begrenzt.

Grund: Sicherheitsholzerei als Vorbereitung für die ab April 2018 beginnenden Erneuerungsarbeiten.

Thun, 8. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1104 Thun Zollhaus–Blumenstein
Gemeinde Thierachern*

Teilstrecke: Abzweigung Thierachern bis Schwand (Chandergrienwald), Koordinaten 2.611.800/1.179.015 bis 2.611.265/1.178.300.

Dauer: Montag, 19. März bis Freitag, 23. März 2018, jeweils von 7.30 bis 17. Uhr.

Verkehrsführung: Umleitung entweder über Flugplatzpiste Lerchenfeld oder über Hohlgasse in Ueten-dorf.

Grund: Sicherheitsholzerei im Chandergrienwald.

Uetendorf, 2. März 2018
Strasseninspektorat Oberland Nord

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental
20060; Neubau Gehweg Restaurant Bären - Untere
Halte
Gemeinde Reichenbach im Kandertal*

Teilstrecke: Restaurant Bären–Untere Halte, Koordinaten 2.619.620/1.163.822.

Dauer: Montag, 12. März bis Freitag, 18. Mai 2018.

Verkehrsführung: Einbahnverkehr bergwärts, talwärts wird der Verkehr über Faltschenstrasse und Dorfstrasse umgeleitet. Während der Arbeitszeiten ist mit örtlichen Behinderungen und mit kurzen Wartezeiten zu rechnen.

Grund: Bauarbeiten für Neubau Gehweg.

Mülmen, 8. März 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 223.1 Frutigen–Adelboden
213; SI Oberland West: Betrieb
Gemeinde Frutigen*

Teilstrecke: Ufem Niderste, Koordinaten 2.611.109/1.150.764.

Dauer: 12. März 2018 bis 29. März 2018.

Ausnahmen: Wochenende zweispurig befahrbar.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mittels Lichtsignalanlage.

Grund: Sanierung Strassenentwässerung.

Mülmen, 6. März 2018
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 241
Kantonsstrasse Nr. 255 Langenthal–Kaltenherberge
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 241 in Langenthal (Waldhofstrasse), Abschnitt Kreisel Murgenthal-/Aarwangenstrasse bis Einmündung Nelkenweg.

Dauer: Montag, 19. März 2018 bis Ende Juni 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung Richtung stadteinwärts (St. Urbanstrasse–Kreisel Murgenthal-/Aarwangenstrasse).

Grund: Ersatz Kanalisation Waldhofstrasse.

Einschränkungen: Die Fahrspur Richtung Kreisel Murgenthal-/Aarwangenstrasse–St. Urbanstrasse wird im Baustellenbereich als Arbeitsraum benötigt und gesperrt. Lokale Umleitungen werden signalisiert.

Aarwangen, 1. März 2018 2-2
Strasseninspektorat Oberaargau

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Bern–Münsingen–Thun
Waldrain; Bau einer Lärmschutzwand
Gemeinde Allmendingen bei Bern*

Teilstrecke: Muri–Allmendingen, Gebiet Waldrain (Jumbo-Markt).

Dauer: 5. März bis Ende April 2018.

Einschränkungen: Teilweise einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten Lärmschutzwand und Gehweg.

Bern, 1. März 2018 2-2
Oberingenieurkreis II

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Lyss–Bern
10798; vfm Brügg, Hauptstrasse/Bielstrasse B1
Gemeinde Brügg*

Teilstrecke: Hauptstrasse, Kreisel Poststrasse bis Brücke Nidau–Büren-Kanal.

Dauer: 19. März bis Mitte September 2018.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Die Orpundstrasse und die Mettgasse werden ab dem 3. April gesperrt, für Anwohner ist der Zugang über eine signalisierte Umleitung möglich.

Grund: Umbau Kreisel Orpundstrasse.

Biel, 8. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun
20091; Ausbau Bernstrasse Steffisburg
Gemeinden Heimberg und Steffisburg*

Teilstrecke: Einmündung Aarestrasse bis Kreisel Gur-nigelstrasse (Ganderkreisel), Koordinaten 2.613.020/1.181.470 bis 2.613.210/1.181.000.

Dauer: 19. März 2018 bis voraussichtlich Ende Oktober 2018.

Verkehrsführung: Die Bernstrasse ist im Baustellenbereich auf reduzierter Breite zweispurig befahrbar.

Einschränkungen: Während den Bauarbeiten in den Knotenbereichen sind lokal einspurige Verkehrsführungen mit Verkehrsregelung von Hand oder Lichtsignalanlage möglich.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren

Grund: Strassenbau- und Werkleitungsarbeiten an der Bernstrasse.

Thun, 7. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Artikel 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Artikel 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Heimberg–Thun–Spiez
20107; Sanierung Busbuchten Camping
Gemeinde Thun

Teilstrecke: Gwattstrasse 103, Koordinaten 2.614.385/
1.175.192.

Dauer: 12. März 2018 bis ca. Ende April 2018.

Einschränkungen: Kurzzeitige Verkehrsregelung von Hand während Arbeiten auf der Strasse möglich. Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Sanierung der Busbucht in Richtung Thun sowie Erstellung Fussgängerquerung.

Thun, 7. März 2018 2-1
Oberingenieurkreis I

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung der zuständigen Behörde ist über den Nachlass des **Frei, Fritz**, geboren am 14. Dezember 1930, von Niederbipp BE, wohnhaft gewesen in Niederbipp, Lehnweg 30, verstorben am 13. Februar 2018, die Errichtung eines öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Auf Antrag der Erben des Fritz Frei selig verfügte der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Oberaargau am 7. März 2018 den Erlass eines Rechnungsrufes im öffentlichen Inventar. Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 41 der Verordnung über die Errichtung eines Inventars vom 18. Oktober 2000 werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger des Verstorbenen aufgefordert, ihre Ansprüche bis spätestens am 20. April 2018 bei den zuständigen Behörden schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB).

Gleichzeitig werden auch die Schuldner aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar schriftlich anzumelden.

- Regierungsstatthalteramt Oberaargau, 3380 Wangen an der Aare: Für Forderungen und Bürgschaftsansprüche;
- Anwälte & Notare im Oberaargau, Konrad Reber, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp: Für Guthaben.

Massaverwalter: Pierre Fivaz, Anwalt und Notar, Wydenstrasse 11, 4704 Niederbipp.

Niederbipp, 7. März 2018 3-1
Der Beauftragte: Konrad Reber, Anwalt und Notar

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Auflage des öffentlichen Inventars

Bönzli, Fritz Karl, geboren am 2. Februar 1930, von Tschugg BE, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3233 Tschugg, Mullen 10, verstorben am 8. September 2017.

Das öffentliche Inventar ist geschlossen worden und steht den Beteiligten ab sofort bis am 16. April 2018 – nach telefonischer Terminvereinbarung – zur Einsichtnahme beim beauftragten Notar Beat Bräm, Dorfplatz 2, 3232 Ins, zur Verfügung.

Ins, 9. März 2018
Der Beauftragte: Beat Bräm, Notar

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge

Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Bader geb. Tschanz, Maria, geboren am 13. September 1920, von Regensdorf ZH, verwitwet, wohnhaft gewesen Redernweg 6, 2502 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Redernweg, Biel/Bienne, gestorben am 19. Februar 2018 in Biel/Bienne.

Die Verstorbene hat am 26. Januar 2006 ein eigenhändiges Testament abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge aufgehoben wurde. Das Testament liegt beim beauftragten Notar Daniel Graf, Bahnhofstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen sind bis und mit 13. April 2018 schriftlich beim unterzeichnenden Notar einzureichen.

Biel/Bienne, 28. Februar 2018 3-3
Der Erbschaftsliquidator: Daniel Graf, Notar

D'Ignazio, Nello, Sohn des Armando und der Pasqua geb. Di Rocco, ledig, geboren am 5. Februar 1936, von Italien, wohnhaft gewesen Normannenstrasse 15, 3018 Bern, verstorben am 10. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 7. März 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 7. Mär 2018 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Divernois, *Walter* Charles, geboren am 20. Januar 1926, von Val-de-Travers NE, verwitwet seit 4. Juni 2009, Sohn des Charles Henri und der Mina Divernois geb. Düscher, gemeldet gewesen in 3067 Boll, mit Aufenthalt im Wohnzentrum Bergsicht, Nüchternweg 7, 3038 Kirchlindach, verstorben am 1. Februar 2018.

Letztwillige Verfügung vom 7. Juni 2012, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung. Auflage im Notariat Schwarz + Neuenschwander, Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, 3011 Bern.

Allfällige Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Martin Schwarz, Neuengasse 25, Postfach, 3001 Bern, zu richten.

Bern, 27. Februar 2018 3-2
Martin Schwarz, Notar

Heller geb. Panoff, Ruth, von Glarus Süd, geboren am 8. November 1922, verwitwet, Tochter des Theodor und der Frieda Panoff geb. Wirz, wohnhaft gewesen in 3073 Gümligen, Worbstrasse 296, verstorben am 5. Februar 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 2. März 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 2. März 2018 3-2
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Kerner geb. Benes, Libuse, Tochter des Bohuslav und der Miroslava Dvorak, Ehefrau des Josef, geboren am 1. Juli 1931, von Bern, wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 27/1458, 3015 Bern, mit Aufenthalt in 3073 Gümligen, Worbstrasse 316, Stiftung Siloah, verstorben am 6. Februar 2018. Vor Einbürgerung in Bern am 14. September 1982 tschechoslowakische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung, mit teilweiser Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 21. Februar 2018 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt. Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Bern, 28. Februar 2018 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Meldem geb. Mathys, Kitty Daisy Rosa, geboren am 18. Februar 1919, von Bière VD, verwitwet, wohnhaft gewesen Schönbergstrasse 42, 3654 Gunten (EG Sigriswil), verstorben am 3. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügungen, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung, eröffnet am 20. Februar 2018 durch den beauftragten Notar.

Die letztwilligen Verfügungen liegen bei Notar Renatus Eltz, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an Notar Renatus Eltz, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 20. Februar 2018 3-3
Der beauftragte Notar: Renatus Eltz

Nagel, Lieselotte, geboren am 12. Juli 1939, von Urtenen-Schönbühl BE, verwitwet von Hansruedi Nagel, Tochter des Walter und der Frieda Hofmann, wohnhaft gewesen Nobsstrasse 1, 3072 Ostermundigen.

Die letztwillige Verfügung vom 6. März 2017, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 7. März 2018 durch den Gemeinderat von Ostermundigen eröffnet.

Auflage in der Gemeindekanzlei, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation am 28. März 2018 an den Gemeinderat Ostermundigen, Schiessplatzweg 1, 3072 Ostermundigen.

Ostermundigen, 7. März 2018 3-1
Die Gemeindeschreiberin: B. Steudler

Schär-Binggeli, Hanna, geboren am 6. August 1931, Tochter des Emil und der Elisabeth Binggeli-Spring, Ehefrau des Otto Schär, wohnhaft gewesen in 3114 Wichtrach, Fröschenmösliweg 25, mit Aufenthalt im Alterssitz Neuhaus Aaretal AG, 3110 Münsingen, verstorben am 21. Dezember 2017.

Letztwillige Verfügung vom 18. April 1991, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung.

Auflage beim Notariat Kunz, Notar Urs Kunz, Hängertstrasse 1, 3114 Wichtrach.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an das vorgenannte Notariat Urs Kunz.

Wichtrach, 19. Februar 2018 3-3
Der Notar: Urs Kunz

Schenk, Käthe, geboren am 10. Juli 1939, von Eggwil BE, ledig, Tochter des Karl Ernst und der Anna Schenk geb. Schüepp, wohnhaft gewesen Brüggbühlstrasse 96, 3172 Niederwangen, Gemeinde Köniz, verstorben am 5. Januar 2018 in Bern.

Die letztwillige Verfügung, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, wurde am 22. Februar 2018 vom Testamentsdienst Köniz eröffnet.

Auflage beim Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Testamentsdienst Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Köniz, 22. Februar 2018 3-3
Testamentsdienst Köniz

Wittmer geb. Deladoey, Berthe Janine Louise, von Solothurn und Erlinsbach SO, geboren am 17. Dezember 1931, verwitwet, Tochter des Jean Jules Henri und der Marguerite Louise Deladoey geb. Merle, wohnhaft gewesen in 3074 Muri bei Bern, Mettlengässli 8, verstorben am 12. Februar 2018.

Die letztwillige Verfügung ist vom Gemeinderat Muri bei Bern am 2. März 2018 eröffnet worden.

Auflage bei der Gemeindeschreiberei, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den Gemeinderat Muri bei Bern, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Muri bei Bern, 2. März 2018 3-2
Bestattungs- und Erbschaftsdienst Muri bei Bern

Erbvertrag

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntem Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Marti, Rosa Dora, geboren am 15. Dezember 1942 in Aarberg, Tochter des Wilhelm und der Rosa Marti geb. Sätschi, von Heimenhausen BE, wohnhaft gewesen in 3250 Lyss, Juraweg 6, verstorben am 17. Januar 2018 in Aarberg.

Erbvertrag vom 1. November 2016 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Der Erbvertrag liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation an den beauftragten Notar zu richten.

Lyss, 8. März 2018 3-1
Der Beauftragte:
Andreas Blank, Notar
Bahnhofstrasse 10 3250 Lyss

Scheurer geb. Biehler, Jacqueline Colette Elise und ihr Ehemann Ernst Scheurer haben am 17. Juli 2017 einen Erbvertrag abgeschlossen. Für gesetzliche Erben unbekanntem Aufenthaltes gilt diese Publikation als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Jacqueline Colette Elise Scheurer geb. Biehler, geboren am 28. September 1934 in Sarreguémies (Frankreich), von Büren an der Aare BE, verheiratet seit 19. November 1993 mit Ernst Hermann Scheurer, wohnhaft gewesen in 2503 Biel/Bienne, Schneidergässli 29, verstorben am 20. Januar 2018 in Biel/Bienne BE.

Gesetzliche Erben können beim Notar innert der Auflagefrist in die Akten bzw. die Anordnungen der Erblasserin Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.

Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf deren Verlangen ein Erbenschein gemäss Artikel 559 ausgestellt, unter Vorbehalt von erbrechtlichen Klagen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an den beauftragten Notar Andreas Jaggi, Hauptgasse 5, Postfach 162, 3294 Büren an der Aare, zu richten.

Der Beauftragte: Andreas Jaggi, Notar 3-1

Siegenthaler, Johann, genannt Jean, geboren am 15. Juli 1940, von Arni bei Biglen, verheiratet, wohnhaft gewesen in 3766 Boltigen, Aegerli 162, verstorben am 15. Januar 2018.

Der Verstorbene hatte am 19. September 1999 einen Erbvertrag mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbinsetzung abgeschlossen. Der Erbvertrag liegt beim Notar zur Einsichtnahme auf.

Eröffnung an die gesetzlichen Erben, insbesondere an den Bruder des Erblassers, Kurt Johann Siegenthaler, unbekanntem Aufenthaltes.

Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Jürg Heinzelmänn, Bahnhofstrasse 7, 3770 Zweisimmen, zu richten.

Zweisimmen, 8. März 2018 3-1
Jürg Heinzelmänn, Notar

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Busse

Vernehmlassung zur Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Nachgenannten verurteilten Personen unbekanntem Aufenthalts wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft, gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 StGB in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB, Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ und Artikel 363 ff. StPO, anstelle der auferlegten Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen hat. Gemäss Artikel 364 Absatz 4 StPO wird der verurteilten Person Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zehn Tagen zu der bevorstehenden Umwandlung in einer schriftlichen Eingabe an die aufgeführte Staatsanwaltschaft zu äussern. Diese kann die Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe ausschliessen, wenn ihr die verurteilte Person nachweist, dass sie schuldlos ausserstande ist, die Busse zu bezahlen. Bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) wird von der Umwandlung in Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Schön, Mathias Henry, geboren am 7. August 1992, von Zürich und Schänis-Rüttiburg SG, unbekanntem Aufenthaltes, hat die ihm auferlegte Busse von Fr. 120.– vom 24. Oktober 2017 des Polizeiinspektors der Stadt Bern nicht bezahlt. Gestützt auf Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 2 StGB und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a EG ZSJ wird durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, eine Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt.

Der Staatsanwalt: S. Gilg

Umwandlung in eine Ersatzfreiheitsstrafe

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Bern-Mittelland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntem Aufenthaltes hat die ihr auferlegte Busse nicht bezahlt. Auch hat sie den Nachweis nicht erbracht, dass sie schuldlos ausserstande ist die Busse zu bezahlen. Gestützt auf Artikel 24 Absatz 5 JStG wurde daher die Busse mit Nachentscheid vom 1. März 2018 in Freiheitsentzug umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Gerezgiher Biniam**, geboren am 3. Juni 2000, von Eritrea, Strafbefehl vom 16. November 2017, Busse Fr. 60.–, wird mit Nachentscheid vom 1. März 2018 in einen Freiheitsentzug von einem Tag umgewandelt (BM-17-1130).

2. Die Verfahrenskosten von total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Gerezgiher Biniam zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die a. o. Jugendanwältin: V. Jezler

Bedingte Geldstrafe

Widerruf

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Im Widerrufsverfahren gegen **Anghelache Octavian Florin**, geboren am 10. März 1993, von Rumänien, unbekanntem Aufenthaltes, wird verfügt:

- Der mit Strafbefehl P/22069/2017 der Staatsanwaltschaft des Kantons Genf vom 30. Oktober 2017 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen (Art. 46 StGB in Verbindung mit Art. 363 ff. StPO).
- Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Anghelache Octavian Florin auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwältin: M. Blank

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Al Jamous Zaher, geboren am 27. April 1978, von Syrien, wohnhaft Güterstrasse 20, 3008 Bern, vertreten durch Fürsprecherin Laura Rossi, Anwältinnenbüro, Schwarztorstrasse 22, 3007 Bern, Klägerin, gegen **Al Housien Tareq**, geboren am 19. Februar 1980, von Syrien, unbekanntem Aufenthaltes, Beklagter, betreffend Ehescheidung auf Klage.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

- Zaher Al Jamous wird für das Zivilverfahren betreffend Ehescheidung (CIV 17 7482) die unentgeltliche Rechtspflege erteilt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über Nachzahlung bzw. Rückforderung gemäss Artikel 123 ZPO. Es wird ihr Fürsprecherin Laura Rossi, Bern, als amtliche Anwältin beigeordnet. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege (CIV 17 7483) werden keine Gerichtskosten erhoben.
- Die zwischen den Parteien am 25. November 2009 in Daraa, Syrien geschlossene Ehe wird auf Begehren der klagenden Partei in Anwendung von Artikel 114 ZGB geschieden.
- Die gemeinsamen Kinder
– Taem Allah, geboren am 22. August 2010
– Yam, geboren am 27. März 2012
werden unter die alleinige elterliche Sorge und Obhut der Mutter gestellt.
- Angesichts des fehlenden Kontakts zum Vater wird zurzeit kein konkretes Kontaktrecht festgelegt.
- Tareq Al Housien wird verurteilt, für seine Kinder Taem Allah und Yam ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatlich zum Voraus zahlbare Barunterhaltsbeiträge in der Höhe von je Fr. 50.– zu bezahlen.

Artikel 286 Absatz 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Der Vater hat den Unterhaltsbeitrag von je Fr. 50.– gestützt auf Artikel 277 Absatz 2 ZGB über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung der Kinder ordentlicherweise abgeschlossen ist.

Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen werden.

Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wird von monatlichen Nettoeinkommen ausgegangen, seitens von Al Housien Tareq von Fr. 200.– (100%-Pensum Lehrer in Syrien). Seitens von Zaher Al Jamous wird von keinem Einkommen ausgegangen.

- Es wird festgestellt, dass mit dem vereinbarten Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt der Kinder nicht gedeckt ist. Zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlen pro Kind mindestens Fr. 1400.– (davon Fr. 700.– Barunterhalt bzw. ab Erreichen des 10. Altersjahrs Fr. 900.– Barunterhalt).
- Es wird festgestellt, dass angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien kein Ehegattenunterhalt geschuldet ist.
- Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 5 basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.1 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie werden jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2019) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Die neuen Beträge sind nach folgender Formel zu berechnen:

$$\frac{\text{Frankenbeträge gemäss Ziffer 5}}{\text{x neuer Indexstand}} = 101.1 \text{ Punkte}$$

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen von Tareq Al Housien entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung seines Einkommens an die Teuerung.

- Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 1400.– (unter Einschluss der Übersetzungskosten), werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen, seitens von Zaher Al Jamous unter Vorbehalt der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 1100.–.
- (...).
- (...).
- Der Klägerin mündlich eröffnet und begründet unter Hinweis auf die nachstehende Rechtsmittelbelehrung. Dem Beklagten zu eröffnen durch Publikation (Ziffern 1 bis 10)

Rechtsmittelbelehrung: Jede Partei kann innert zehn Tagen seit Zustellung dieses Dispositivs eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Nach Zustellung der Entscheidbegründung kann der Entscheid innert 30 Tagen mit Berufung (Art. 308 ff. ZPO) angefochten werden. Richtet sich die Anfechtung ausschliesslich gegen den Kostenentscheid oder richtet sie sich gegen die Festsetzung der Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung, wird Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO) zu erheben sein. Für Einzelheiten wird auf die Rechtsmittelbelehrung verwiesen, die der Entscheidbegründung beigefügt wird.

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (CIV 17 7482) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Huber

Konkurrenzerkenntnis im Verfahren pensionskasse pro, Bahnhofstrasse 4, Postfach 434, 6431 Schwyz, Referenz 100035, Gläubigerin/Gesuchstellerin, gegen **Talya Parkett GmbH**, Kirchlindachstrasse 9B, 3052 Zollikofen, Schuldnerin/Gesuchsgegnerin.

Erwägungen:

- Die Gläubigerin/Gesuchstellerin hat mit Schreiben vom 8. Januar 2018 in der Betreuung Nr. 96088776 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, das Konkursbegehren gestellt. Mit dem Begehren sind die am 30. November 2016 zugestellte Konkursandrohung sowie der Zahlungsbefehl vom 20. September 2016, zugestellt am 18. Oktober 2016, eingereicht worden.
- Am 10. Januar 2018 bzw. 15. Februar 2018 wurde Termin angesetzt zur Verhandlung auf den 7. März 2018, 11 Uhr. Zur Verhandlung ist niemand erschienen.
- Der mit Verfügung vom 10. Januar 2018 verlangte Kostenvorschuss von Fr. 2400.– ist am 23. Januar 2018 beim Regionalgericht Bern-Mittelland eingegangen. Der mit Schreiben vom 26. Januar 2018 verlangte Kostenvorschuss von Fr. 500.– ist am 30. Januar 2018 eingegangen.
- Die Konkursrichterin hat ohne Aufschub auch in Abwesenheit der Parteien zu entscheiden und den Konkurs auszusprechen, wenn nicht ein Hinderungsgrund gemäss Artikel 172 und 173 a SchKG vorliegt. Im vorliegenden Fall liegt kein Hinderungsgrund vor.
- Die Gläubigerin/Gesuchstellerin wird auf Artikel 169 Absatz 1 SchKG hingewiesen, wonach die Gläubigerin/Gesuchstellerin, welche das Konkursbegehren stellt, für die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldneruf entstehenden Kosten haftet.

Die Konkursrichterin entscheidet:

- Über die Talya Parkett GmbH, wird mit Wirkung ab Mittwoch, 7. März 2018, 13 Uhr, gestützt auf Artikel 171 SchKG der Konkurs eröffnet.
- Die Gerichtskosten von Fr. 900.– (inklusive Publikationskosten) werden der Schuldnerin/Gesuchsgegnerin auferlegt. Die verbleibende Kostensicherheit von Fr. 2000.– ist dem Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung: Der vorliegende Entscheid kann innert zehn Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden (Art. 174 SchKG in Verbindung mit Art. 319 ff. ZPO). Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Artikel 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Die Parteien können neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Das Obergericht kann die Konkursöffnung aufheben, wenn eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO) oder wenn der Schuldner

A) seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (z. B. indem er mittels einer kommentierten Schuldnerinformation des Betreibungsamtes darlegt, wie er seine Schulden abzubauen und seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen gedenkt) und

B) durch Urkunden beweist, dass inzwischen

- die Schuld, samt Zinsen und Kosten (einschliesslich derjenigen des Konkursgerichts und des Konkursamtes, sowie die Gerichts- und Parteikosten eines allfälligen Rechtsöffnungsverfahrens) getilgt ist;
- der geschuldete Betrag gemäss Ziffer 1 beim Obergericht zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist; oder
- die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet.

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).

Die Gerichtspräsidentin: Mühlethaler

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Nibero Biel GmbH, vormals mit Sitz in 2502 Biel/Bienne, Kanalgasse 41, jetzt unbekanntem Domizil, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Gesellschaftsrecht des Handelsregisteramtes des Kantons Bern, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 2. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, innert 40 Tagen den Mangel in der gesetzlich zwingenden Organisation zu beseitigen, indem sie eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt sowie ein gültiges Rechtsdomizil konstituiert und diese Änderung eintragen lässt, unter Androhung der Auflösung der Gesuchsgegnerin im Falle der Nichtbefolgung.
- Weitere Verfügungen erfolgen später.
- Zu eröffnen:
 - den Parteien (der Gesuchsgegnerin mittels Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Die Gerichtspräsidentin: Gutmann

Notification du dispositif de décisions en matière civile

Les décisions civiles suivantes sont notifiées, sous la forme d'un dispositif, aux parties de domicile inconnu, conformément à l'article 141 CPC. Sur la base de l'article 239 alinéa 2 CPC, une motivation écrite, avec indication des voies de droit, peut être demandée à l'autorité judiciaire compétente, dans les dix jours à compter de la publication. Si aucune demande n'est formée dans ce délai, les parties sont considérées avoir renoncé à l'appel ou au recours.

Dans la procédure civile liée entre Mustafa Xhejlane, née le 14 janvier 1989, pays d'origine Serbie, route de Boujean 146, 2504 Biel/Bienne, demanderesse, et **Mukamba Dany Manuel**, né le 9 juillet 1987, pays d'origine Angola, adresse inconnue, défendeur, concernant protection de la personnalité.

Le Président a décidé:

- Il est fait interdiction à Mukamba Dany Manuel de s'approcher à moins de cent mètres du domicile de Mustafa Xhejlane actuellement à la Route de Boujean 146, à Bienne.
- Il est fait interdiction à Mukamba Dany Manuel de s'approcher à moins de 50 mètres de Mustafa Xhejlane, respectivement il lui est ordonné de s'éloigner immédiatement en cas de rencontre fortuite.
- Il est fait interdiction à Mukamba Dany Manuel de prendre contact avec Mustafa Xhejlane de quelque manière que ce soit, notamment par téléphone, par écrit ou par la voie électronique, respectivement de l'importuner de toute autre manière.
- Le tout sous commination de la sanction prévue par l'article 343 alinéa 1 litera a CPC en relation avec l'article 292 CP en cas d'inexécution (amende allant jusqu'à Fr. 10 000.–). Le cas échéant, Mustafa Xhejlane dénoncera à la Police cette infraction poursuivie d'office.
- Les frais judiciaires, fixés à Fr. 1200.–, sont mis à la charge de Mukamba Dany Manuel. Si aucune motivation écrite n'est demandée, l'émolument forfaitaire de décision diminue de Fr. 200.–, les frais judiciaires s'élevant ainsi à Fr. 1000.–.
- Les dépens de Mustafa Xhejlane, fixés par ordonnance du 4 janvier 2018, sont mis à la charge de Mukamba Dany Manuel.

7. Notifié et motivé oralement. Il est donné connaissance des voies de recours mentionnées ci-après.
A notifier:
– à la demanderesse par écrit
– au défendeur par publication
A communiquer pour information, après l'entrée en force :
– à la Police cantonale, à Bienne
– à l'APEA de Bienne

Le Président: Möckli

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Oberland

Danilovic, Danijel, geboren am 20. August 1990, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagter im Ehescheidungsverfahren der Tamara Danilovic-Markovic, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Iseli, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 5. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Das Schreiben der Klägerin vom 28. Februar 2018 ist am 1. März 2018 mit Beilagen beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
Das von der Klägerin eingereichte Schreiben nebst Beilagen kann vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Gericht eingesehen werden.
- Es wird festgestellt, dass der Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort und auch keine Belege zu Einkommen, Vermögen und zu den monatlich wiederkehrenden Ausgaben sowie keinen Vorschlag betreffend die gütterrechtliche Auseinandersetzung eingereicht hat.
- Dem Beklagten wird eine Nachfrist von sieben Tagen ab Publikation dieser Verfügung zur Einreichung einer Klageantwort und nachfolgender Belege angesetzt:
– Lohnausweis des Jahres 2017
– Lohnabrechnung für die Monate Dezember 2017 bis Februar 2018
– Aufstellung der monatlichen Ausgaben mit Belegen (Mietvertrag und Nebenkostenabrechnungen, Krankenkassenpolice 2018, allfällige Prämienverbilligungsverfügung, Arbeitswegkosten, Steuern usw.)
- Zu eröffnen:
– der Klägerin (A-Post)
– dem Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Der Gerichtspräsident: Ehrbar

Lone Hill Dawn Leann, geboren am 17. Dezember 1975, von den USA, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Beklagte im Ehescheidungsverfahren des Patrick Ralph Riesen, Kläger, nachstehende Verfügung vom 18. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

- Es wird festgestellt, dass die Beklagte innert der angesetzten Frist keine Klageantwort eingereicht hat.
- Der Beklagten wird eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt, laufend ab Publikation dieser Verfügung, um eine Klageantwort samt allfälligen Beilagen einzureichen.
- Zu eröffnen:
– dem Kläger (A-Post)
– der Beklagten (durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 17 1937) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Hiltpold

Konkursbegehren

Regionalgericht Oberland

Jungfrau Hospitality Management Service GmbH, Dorfstrasse 76, 3707 Därigen, Schuldnerin/Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen die Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, 4002 Basel, betreffend Konkursbegehren wird folgende Notifikation vom 6. März 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident stellt fest, gestützt auf das Konkursbegehren in der Betreibung Nr. 97008959 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost:

Die Forderung beträgt:

| | |
|--------------------|--|
| Fr. 3331.20 | Prämienrechnung zu KMU Kombi-Versicherung, fällig am 2. März 2017 |
| Fr. 406.60 | Betreibungskosten |
| Fr. 200.— | Gerichtskosten |
| <u>Fr. 3937.80</u> | Gesamtbetrag, zahlbar zuzüglich Inkassogebühr ausschliesslich dem Betreibungsamt |

Der Gerichtspräsident verfügt:

- (...).
- Die Konkursverhandlung vor Gerichtspräsident Zbinden wird angesetzt auf Dienstag, 10. April 2018, 10 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer 30 Minuten), Gerichtssaal 4, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
Von diesem Verhandlungstermin wird den Parteien hiermit Kenntnis gegeben, mit dem Hinweis, dass es ihnen freisteht, zu erscheinen.
- 6. (...).
- Der Richter entscheidet gemäss Artikel 171 und 189 SchKG auch in Abwesenheit der Parteien ohne Aufschub und wird die Konkursöffnung aussprechen, sofern bis zum angegebenen Termin weder der Gesamtbetrag bezahlt wurde, noch die Schuldnerin/Gesuchsgegnerin durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten unbegriffen, getilgt ist oder dass die Gläubigerin/Gesuchstellerin ihr Stundung gewährt hat, oder der Rückzug des Konkursbegehrens durch die Gläubigerin/Gesuchstellerin vorliegt (Art. 172 und 173a SchKG).
- (...).

Der Gerichtspräsident: Zbinden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Oberland

Kallouch, Karim, geboren am 25. September 1979, von Heimberg BE, früher wohnhaft Beatriceweg 11, 3600 Thun, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, Gesuchsgegner im Verfahren um Eheschutz mit Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, eventuell Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege und Gesuch um Ermächtigung gemäss Artikel 169/2 ZGB der Samentha Kallouch-Hänni, geboren am 14. Januar 1985, von Heimberg BE, wohnhaft Bälliz 3, 3665 Wattenwil, wird nachstehende Verfügung vom 15. Januar 2018 zur Kenntnis gebracht:

Der Gerichtspräsident verfügt:

- Das Eheschutzgesuch samt Beilagen vom 12. Januar 2018 mit Gesuch um Leistung eines Prozesskostenvorschusses, evtl. Gesuch um Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege, ist am 15. Januar 2018 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
- Karim Kallouch wird eine Frist von 14 Tagen ab Erscheinen dieser Publikation angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind numeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- Das Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist am 8. März 2018 beim Gericht eingelangt. Kallouch Karim wird eine Frist von zehn Tagen ab Erscheinen dieser Publikation angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen.
- Karim Kallouch wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Akten beim Regionalgericht Oberland nach telefonischer Anmeldung zur Einsicht aufliegen.
- Die Verhandlung vor Gerichtspräsident Hänni wird angesetzt auf Donnerstag, 5. April 2018, 14 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. 3/4 Stunden), Gerichtssaal 3, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit beide Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben, unter Vorbehalt einer Dispens wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen (Art. 273 Abs. 2 ZPO).
Säumnisfolgen: Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO). In diesem Fall würdigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben und kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Hänni

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

In Sachen Berner Kantonalbank AG, Bundesplatz 8, 3011 Bern, per Adresse Berimag AG, co. Berner Kantonalbank, Bundesgasse 6, 3011 Bern, Klägerin, gegen

K. B. Beklagter 1
Lukas Mühlemann,
wohnhaft Thunstrasse 161
3074 Muri bei Bern

Beklagter 2

betreffend Forderung mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Die beklagten Parteien seien zu verurteilen, das abbruchreife Fahrzeug (Streitgegenstand) innert zehn Tagen abzuholen, unter Androhung der Straffolgen im Unterlassungsfall.
2. Für den Fall, dass die beklagten Parteien der Aufforderung gemäss Ziffer 1 nicht nachkommen sollten, sei die klagende Partei bereits heute zu ermächtigen, das Fahrzeug auf Kosten der beklagten Parteien zu entsorgen/vernichten, unter Kostenfolge zulasten der beklagten Parteien.

Die Vorsitzende verfügt:

1. (..)
2. (..)
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung am Dienstag, 27. März 2018, um 10.15 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (vorausichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde), zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Artikel 204 Absatz 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Artikel 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleichs beinhalten.

Säumnisfolgen gemäss Artikel 206 ZPO

- Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen
 - Bei Säumnis der beklagten Parteien verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zustande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger
 - Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
4. Den beklagten Parteien wird die Gelegenheit gegeben, bis am 23. März 2018 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
 5. Die beklagten Parteien werden unter Hinweis auf Artikel 203 Absatz 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde innert gleicher Frist alle sachdienlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.

Die Vorsitzende: Leiser

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Lepori, Luigi, geboren am 15. November 1951, wohnhaft Rua Alcione Dowsley 80, 59122-343 Natal, Brasilien.

Arrestbefehl Nr. CIV 17 6440 ZAO vom 27. Oktober 2017.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Vertreterin: Divisione delle contribuzioni, Ufficio Esazione e condoni, Viale Stefano Francini 6, Palazzo amministrativo 1, 6501 Bellinzona.

Forderungen:

Fr. 2702.35 nebst Zinsen zu 3% seit 26. Oktober 2017.

Fr. 45.65.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Ausstehende Zahlungen für Steuern inklusive Zinsen.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Die Guthaben des Schuldners auf den Konti-Nrn. 65-183159-3 und 91-871293-1 bei der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, in vollem Umfang.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 97000150 vom 12. Dezember 2017.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 97000150 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Lepori, Luigi, geboren am 15. November 1951, wohnhaft Rua Alcione Dowsley 80, 59122-343 Natal, Brasilien.

Arrestbefehl Nr. CIV 17 6439 ZAO vom 27. Oktober 2017.

Gläubiger: Kanton Tessin.

Vertreterin: Divisione delle contribuzioni, Ufficio Esazione e condoni, Viale Stefano Francini 6, Palazzo amministrativo 1, 6501 Bellinzona.

Forderungen:

Fr. 8468.50 nebst Zinsen zu 2,50% seit 26. Oktober 2017.

Fr. 143.30.

Fr. 400.–.

Fr. 800.–.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Ausstehende Zahlungen für Steuern inklusive Zinsen und Disziplinarbussen.

Arrestgrund: Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Die Guthaben des Schuldners auf den Konti-Nrn. 65-183159-3 und 91-871293-1 bei der PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern, in vollem Umfang.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.

Arresturkunde: 97000151 vom 12. Dezember 2017.

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG).

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde 97000151 an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Lepori, Luigi, geboren am 15. November 1951, wohnhaft Rua Alcione Dowsley 80, 59122-343 Natal, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 97113711 vom 4. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft.

Vertreterin: Divisione delle contribuzioni, Ufficio Esazione e condoni, Viale Stefano Francini 6, Palazzo amministrativo 1, 6501 Bellinzona.

Forderungen:

Fr. 2702.35 nebst Zinsen zu 3% seit 26. Oktober 2017.

Fr. 45.65.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten und Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2015 und Zinsen.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Lepori, Luigi, geboren am 15. November 1951, wohnhaft Rua Alcione Dowsley 80, 59122-343 Natal, Brasilien.

Zahlungsbefehl Nr. 97113834 vom 4. Dezember 2017.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren.

Gläubiger: Kanton Tessin.

Vertreter: Divisione delle contribuzioni, Ufficio Esazione e condoni, Viale Stefano Francini 6, Palazzo amministrativo 1, 6501 Bellinzona.

Forderungen:

Fr. 8468.50 nebst Zinsen zu 2,50% seit 26. Oktober 2017.

Fr. 143.30.

Fr. 400.–.

Fr. 800.–.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten und Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kantonssteuern 2015, Zinsen und Disziplinarbussen.

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist

von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Yildiz Tuncay, geboren am 2. April 1974, unbekanntes Aufenthaltsort.

Zahlungsbefehl Nr. 98016309 vom 23. Februar 2018.

Art der Schuldbetreibungen: Ordentliches Verfahren. Gläubigerin: Stadt Zürich, Soziale Dienste, Postfach, 8036 Zürich.

Vertreter: Remo Gähler, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich.

Forderungen:
Fr. 46 416.40.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Entscheid der Stellenleitung der Sozialen Dienste Zürich vom 17. November 2017.

Der Schuldner wird aufgefordert, die Gläubigerin für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben, oder das Recht sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen bestreiten, so hat er dies innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls dem unterzeichnenden Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffermässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann die Gläubigerin die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation dieser Urkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Bachofner, Robert, geboren am 11. März 1961, wohnhaft 16/27 M6 Banglamung Pattaya, 20260 Chaburi, Thailand.

Schuldbetreibung: Pfändungsgruppe Nr. 98002676 vom 25. Oktober 2017.

Gläubigerin: Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Vertreter: Franz Müller, Herrengasse 22, 3001 Bern.

Forderungen:

Rückforderung gemäss Urteil des Obergerichts Bern vom 15. September 2017: Fr. 228 300.– nebst Zinsen zu 5% seit 11. Oktober 2014.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 97000146 und in Abwesenheit des Schuldners werden die Grundstücke Moosseedorf-Grundbuch Blatt Nr. 1165, Moosseedorf-Grundbuch Blatt Nr. 200, Gemeinde Moosseedorf, gepfändet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit der Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Galié, Sonja, geboren am 23. März 1988, wohnhaft gewesen Predigergasse 10, 3011 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung: Gruppe Nr. 98006498.

Forderungen:

Betreibung Nr. 97070902: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden:

Fr. 18 071.65 + Zinsen und Betreuungskosten.

Betreibung Nr. 97070909: Schweizerische Eidgenossenschaft:

Fr. 2297.95 + Zinsen und Betreuungskosten.

Die Schuldnerin hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 16. März 2018, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 den Gläubigern eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an die unbekanntes Aufenthaltsort abwesende Schuldnerin.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Keusen, Jared, geboren am 17. Juli 1973, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Schuldbetreibung: Gruppe Nr. 98005712.

Forderungen:

Betreibung 98004223; Kanton Bern, Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern: Fr. 2276.20 und Zinsen und Betreuungskosten.

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 16. März 2018, 9 Uhr, beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Artikel 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Artikel 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Artikel 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Betreibungsrechtliche Grundstücksteigerung

Schild, Hans Peter, geboren am 7. Dezember 1962, wohnhaft Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll.

Schild, Gabriella, geboren am 22. August 1969, wohnhaft Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll.

Ort der Steigerung: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Konferenzraum 439, 4. Stock, 3072 Ostermundigen.

Datum der Steigerung: 11. Juni 2018, 14 Uhr.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 16. April 2018 bis 25. April 2018, auf.

Ort der Auflage: Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbegehrens der Grundpfandgläubigerin Berner Kantonalbank AG.

Eingabefrist bis 9. April 2018.

Steigerungsobjekte:

– Vechigen-Grundbuch Blatt Nr. 4143-9, Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum (Stockwerkeigentum), Lindentalstrasse 6A, 3067 Boll
Amtlicher Wert: Fr. 343 300.–

– Vechigen-Grundbuch Blatt Nr. 4153-10, Einstellhallenplatz (Miteigentum), Stämpbachpark 2A, 3067 Boll
Amtlicher Wert: Fr. 13 890.–

Betreibungsamtliche Schätzung: Fr. 455 000.–.

Gesamteigentum: Einfache Gesellschaft Gabriella Schild und Hans Peter Schild.

Die Forderungen sind detailliert, aufgeteilt in Kapital, Semester- und Verzugszinsen sowie Kosten, anzumelden (Wert 11. Juni 2018). Die Pfandtitel sind ebenfalls einzureichen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 sowie auf die inzwischen erfolgten Änderungen aufmerksam gemacht.

Der Zuschlag erfolgt zum höchsten Angebot, ohne Rücksicht auf die Höhe der betreibungsamtlichen Schätzung. Vor dem Zuschlag ist folgende Akontozahlung zu leisten: Fr. 103 000.– (bargeldlos).

Diese hat mit einem, von einer Schweizer Bank ausgestellten Scheck oder mit einem von einer Schweizer Bank ausgestellten unwiderruflichen Zahlungsverprechen zu erfolgen. Persönliche Schecks oder Bargeld werden nicht angenommen.

Die Besichtigungen finden am 4. Juni 2018, um 10 Uhr und am 5. Juni 2018, um 14 Uhr statt. Telefonische Auskünfte unter 031 635 92 72 erteilt das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, Ostermundigen, Fr. M. Avdyl.

Weitere Informationen finden Sie unter www.schkg-be.ch

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland
3072 Ostermundigen

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Bischofberger, Bruno, von Oberegg AI, geboren am 17. Dezember 1955, wohnhaft Obereggfeldweg 25, 3063 Ittigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Bischofberger Beratungen», Moosweg 27, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkursöffnung: 20. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 5. März 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Künzi, Ulrich, von Jaberg BE, geboren am 16. November 1944, gestorben am 16. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Dorfmatweg 17, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkursöffnung: 14. Februar 2018.

Datum der Einstellung: 28. Februar 2018.

Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.

Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schaller, Jeremy, von Böisingen FR, geboren am 9. Mai 1988, gestorben am 17. Januar 2018, wohnhaft gewesen Weissensteinstrasse 49C, 3007 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 8. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 27. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 4000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Swiss Umzüge HA AG, Ziegelackerstrasse 10, 3027 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-114.372.939.
Datum der Konkurseröffnung: 13. Juni 2017.
Datum der Einstellung: 5. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3600.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Cinar, Cihad, von Biel/Bienne, geboren am 1. Februar 1995, wohnhaft Aegertenstrasse 28, 2503 Biel/Bienne, Inhaber der Einzelfirma «Schwiiz-Transporte Cinar», Biel/Bienne.
Datum der Konkurseröffnung: 7. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 2. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gegic, Hamdija, von Biel/Bienne, geboren am 5. September 1958, gestorben am 29. August 2017, wohnhaft gewesen Mattenstrasse 136, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 30. Oktober 2017.
Datum der Einstellung: 6. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Gentile, Domenico, de Schwarzenburg, né le 29 mai 1962, domicilié rue de la Berme 43, 2503 Biel/Bienne, titulaire de la raison individuelle «Gentile Domenico», Bienne.
Date de l'ouverture de faillite: 14 février 2018.
Date de la suspension: 1er mars 2018.
Echéance pour l'avance de frais: 24 mars 2018.
Avance de frais: Fr. 5000.–.

La procédure de faillite est déclarée close sauf si un créancier, dans le délai susmentionné, ne réclame l'exécution et produit l'avance mentionnée pour la couverture. Sous réserve du recouvrement d'autres provisions.

M. G.&F. GmbH, Hauptstrasse 5, 2557 Studen BE.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-116.379.355.
Datum der Konkurseröffnung: 29. November 2017.
Datum der Einstellung: 28. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 8000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Pesche's Lackier GmbH, Nidaustrasse 32a, 3270 Aarberg.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-498.802.410.
Datum der Konkurseröffnung: 28. September 2017.
Datum der Einstellung: 7. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 6000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Schürch-Buschjost, Marion, von Heimiswil BE, geboren am 4. Mai 1958, gestorben am 27. September 2017, wohnhaft gewesen Gerberweg 51, 2560 Nidau, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 5. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 28. Februar 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Waismayer, Gordana, von Österreich, geboren am 13. August 1962, wohnhaft Aegertenstrasse 18a, 2503 Biel/Bienne, Inhaberin der Einzelfirma «WAIS-MAYER SHOP», Biel (gelöscht gemäss Publikation vom 7. November 2017).
Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 6. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Diesoil Chile AG, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 1. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR
Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 21. Dezember 2017 bezüglich der Diesoil Chile AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 16. Januar 2018 rechtskräftig.

Diesoil Mexico AG, Sigriswilstrasse 15, 3654 Gunten.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Datum der Einstellung: 1. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5200.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Liquidation nach Artikel 731b OR
Das Regionalgericht Oberland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern mit Entscheidung vom 21. Dezember 2017 bezüglich der Diesoil

Mexico AG die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Der Entscheid wurde per 16. Januar 2018 rechtskräftig.

Siegenthaler-Walti, Gertrud, gewesene Rentnerin, von Eriswil BE, geboren am 6. Februar 1926, gestorben am 28. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Achern 47, 3714 Frutigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 28. Dezember 2017.
Datum der Einstellung bis 2. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2900.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Whitestone Holding AG in Liquidation, Neufeldweg 2, 4913 Bannwil.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-114.829.695.
Datum der Konkurseröffnung: 6. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 7. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 2500.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Züblin, Rolf Jürg, von Neckertal SG, geboren am 14. Januar 1959, gestorben am 18. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bahnhofstrasse 67, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 2. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 24. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Kanton Graubünden

Schär, Heinz Andreas, von Walterswil BE, geboren am 26. September 1967, wohnhaft Restaurant Rathaus, Unterplatz 39, 7107 Safien-Platz, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Bern eingetragenen Einzelfirma «Schär Gastro Services», Schwallmatt 8, 3303 Zuzwil.
Datum der Konkurseröffnung: 2. Februar 2018.
Datum der Einstellung: 7. März 2018.
Frist für Kostenvorschuss bis 22. März 2018.
Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

Konkursamt Surselva
7130 Ilanz

Vorläufige Konkursanzeige

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Deckentechnik Bern GmbH, Jupiterstrasse 47a, 3015 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-310.149.591.
Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.
Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Häfliiger Hotelbedarf GmbH in Liquidation,

Bottigenstrasse 24, 3018 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-402.103.558.

Datum des Auflösungsentscheids: 20. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der Häfliiger Hotelbedarf GmbH (UID-Nr. CHE-402.103.558) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Jones, Joachim Stephen, von Deutschland, geboren am 21. Februar 1974, wohnhaft Schöneegg 8, 3532 Mirchel, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Jones Consulting», Schöneegg 8, 3532 Mirchel.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Kalmaz, Mehmet, von der Türkei, geboren am 8. März 1956, gestorben am 26. Dezember 2017, wohnhaft Waldmannstrasse 53, 3027 Bern, mit Aufenthalt im Sunnepark, Wissbächlistrasse 48, 2540 Grenchen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Rottermann, Edith, von Landiswil BE, geboren am 30. Juli 1947, gestorben am 3. Dezember 2017, wohnhaft gewesen in Senevita Wangenmatt, Hüslackerstrasse 2, 3018 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Rybarcak, Milan, von der Slowakei, geboren am 23. Dezember 1980, wohnhaft Flurweg 12, 3072 Ostermundigen, Inhaber der im Handelsregister am 31. Oktober 2017 gelöschten Einzelunternehmung «RYBAU Rybarcak», Flurweg 12, 3072 Ostermundigen.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Talya Parkett GmbH, Kirchlindachstrasse 9B, 3052 Zollikofen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-489.098.623.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Tissot-Daguet, Andreas Charles Walter, von Zürich, Genève und Le Locle NE, geboren am 16. August 1981, gestorben am 7. Februar 2018, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 22A, 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Spicher, Ramon, Marktfahrer, von Uebersdorf, geboren am 30. Juli 1970, wohnhaft Waldstrasse 18, 3427 Utzenstorf, Inhaber der Einzelfirma «Premium Fine Food by R. Spicher», Waldstrasse 18, 3427 Utzenstorf (Firmennummer CHE-278.074.149).

Datum der Konkurseröffnung: 1. Februar 2018.

Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.

Konkurseröffnung

(Art. 231, 232 SchKG; Art. 29, 123 VZG vom 23. April 1920)

Die Gläubiger der im Folgenden genannten Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen dieser Gemeinschuldner befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, innert der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche mit Beilage der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem zuständigen Konkursamt einzugeben. Mit Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden; gleichzeitig ist anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, gegebenenfalls für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte, mit Beilage der Beweismittel in Original oder beglaubigter Abschrift, innerhalb von 30 Tagen beim Konkursamt schriftlich geltend zu machen. Nicht angemeldete Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, welche nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auch ohne Eintragung ins Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldner innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – als solche anzumelden.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist – bei Straffolgen im Unterlassungsfalle – dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Diejenigen Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

GAD AG, Gesellschaft für Automation in der Druckindustrie, Wasserwerksgasse 2, 3011 Bern.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-101.507.006.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der GAD AG, Gesellschaft für Automation in der Druckindustrie (UID-Nr. 101.507.006) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Maurer-Eicher, Heidi, von Brügg BE, geboren am 11. April 1932, gestorben am 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Logis Plus AG, Stapfenstrasse 15, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Januar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schnegg, Hans Ulrich, von Zäziwil BE, geboren am 5. Juni 1942, gestorben am 15. November 2017, wohnhaft gewesen Lindenweg 16, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schum, Hans Peter, von Diessenhofen TG, geboren am 5. Februar 1941, gestorben am 20. November 2017, wohnhaft gewesen Stationsstrasse 21A, 3097 Liebefeld, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 26. Januar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

sigel arte GmbH, Dorfstrasse 17, 3506 Grosshöchstetten.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-109.844.602.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Januar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG

Liquidation gemäss Artikel 731b OR

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat auf Antrag des Handelsregisteramtes des Kantons Bern bezüglich der sigel arte GmbH (UID-Nr. 109.844.602) die Auflösung verfügt und gleichzeitig die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Truocchio, Stefania, Leiterin Verkaufssupport, Andeer GR, geboren am 4. April 1982, wohnhaft Seedorfweg 26, 3053 Münchenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

BE Gourmet GmbH, Bernstrasse 61, 3262 Suberg.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-113.772.118.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 12. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Egli, Christian Gerhard, von Brislach, geboren am 27. Juni 1959, gestorben am 19. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Mühlestrasse 43A, 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 21. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Graf, Ruth Elisabeth, von Küttigen, geboren am 2. März 1926, gestorben am 26. Januar 2018, wohnhaft gewesen Madretschstrasse 108, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Allfällige Eigentums- oder Drittsprüche sind innert der Eingabefrist unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, schriftlich geltend zu machen. Die Forderungen sind durch die Gläubiger wie folgt einzeln einzugeben: Kapital, Zinsen und Kosten, Valuta 28. Februar 2018, mit Beweismitteln.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Brügger, Verena Anna, gewesene Kauffrau, von Schwarzenburg BE und Meiringen BE, geboren am 27. April 1958, gestorben am 13. Dezember 2016, wohnhaft gewesen Gemmistrasse 24, 3604 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Februar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Neueröffnung der mangels Aktiven eingestellten konkursamtlichen Nachlassliquidation infolge neuer Vermögenswerte.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Bieri-Widmer, Susanna, von Schangnau BE, geboren am 15. September 1939, gestorben am 23. Januar 2018, wohnhaft gewesen Bernstrasse 45, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 2. Februar 2018.

Eingabefrist bis 15. April 2018.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gurtner, Thomas, von Biglen BE, geboren am 21. Dezember 1973, gestorben am 8. Januar 2018, wohnhaft gewesen in 4900 Langenthal, mit Aufenthalt in der Heimstätte Bärau, Bäraustrasse 71, 3552 Bärau, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 15. Februar 2018.
Eingabefrist bis 15. April 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Tribelhorn, Marcel, von Grindelwald BE, geboren am 17. Januar 1958, gestorben am 8. November 2017, wohnhaft gewesen Metzgergasse 1, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 9. Februar 2018.
Eingabefrist bis 15. April 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Yilmaz, Erkan, Strassenbauer, von der Türkei, geboren am 21. Juni 1981, wohnhaft Oberhardstrasse 33, 4900 Langenthal.
Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2018.
Eingabefrist bis 15. April 2018.
Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Althaus, Ulrich, von Lauperswil BE, geboren am 20. Februar 1924, gestorben am 29. September 2017, wohnhaft gewesen Giacomettistrasse 20, 3006 Bern, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Kühlewil, 3086 Englisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Fritsch, Lotte Eily, von Oberburg BE, geboren am 1. Mai 1934, gestorben am 17. September 2017, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 453, 3098 Köniz, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Honag AG, Zeughausgasse 19, 3011 Bern.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-110.199.085.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Magramane, Said, von Algerien, geboren am 19. Oktober 1945, gestorben am 4. September 2017, wohnhaft gewesen Holenackerstrasse 31, 3027 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Maurer-Thalmann, Olga, von Schmiedrued AG, geboren am 27. August 1939, gestorben am 20. Dezember 2017, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 14, 3014 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Mitidieri, Antonio, Coiffeur, von Italien, geboren am 7. Mai 1961, wohnhaft Bellevuestrasse 17, 3073 Gümliigen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Coiffure Black & White», Toni Mitidieri, Kramgasse 75, 3011 Bern.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Ramseyer, Klaus Beat, von Bern und Heimiswil BE, geboren am 18. Februar 1942, gestorben am 22. September 2016, wohnhaft gewesen Buristrasse 20, 3006 Bern, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Schwyster, Heinz Max, von Galgenen SZ, geboren am 2. März 1944, gestorben am 17. Januar 2017, wohnhaft gewesen Talstrasse 18, 3053 Münchenbuchsee, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge einer zusätzlichen Forderung in der Klasse 3.

Tlibnus Installations AG, Könizstrasse 275, 3097 Liebefeld, vormals «SUNBILT Installations AG».
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-101.615.357.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Capriotti, Claudio Alcide, von Finsterhennen, geboren am 20. Mai 1983, wohnhaft Lorraineweg 8, 2577 Finsterhennen.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.
Neuaufgabe Inventar
Der Kollokationsplan ist in Rechtskraft erwachsen. Eine zusätzliche Inventarposition erfordert eine Neuaufgabe des Inventars.
Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen, zur Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Jegge, Stephan Kurt, von Münchwilen, geboren am 8. Juni 1960, wohnhaft Wydenpark 1, 2557 Studen BE.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.
Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, den Entscheid betreffend die als Kompetenzgut ausgeschiedenen Aktiven (Art. 32 KOV) anfechten sowie Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, hinsichtlich der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, einreichen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt.

Minder, Fritz, von Huttwil, geboren am 29. Juli 1933, gestorben am 17. Juli 2017, wohnhaft gewesen Schulhausstrasse 11, 3293 Dotzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Pareth dipl. Ingenieure ETH/SIA AG Lyss, Bielstrasse 52, 3250 Lyss.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-106.432.686.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen, betreffend der Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Renfer-Binda, Emma, von Lengnau BE, geboren am 15. August 1926, gestorben am 16. September 2017, wohnhaft gewesen Solothurnstrasse 53, 2543 Lengnau BE, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Servicos AG, Alte Lysstrasse 12, 3270 Aarberg.
Unternehmensidentifikationsnummer UID: CHE-106.520.882.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Innert der Auflagefrist des Inventars können die Gläubiger, bei Vermeidung des Ausschlusses, Abtretungsbegehren gemäss Artikel 260 SchKG, beim Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, einreichen, betreffend der von der Konkursverwaltung anerkannten Rechtsansprüche (Art. 47 bis 49 KOV) sowie Geltendmachung von Schaden- und Verantwortlichkeitsansprüchen. Im Namen der Konkursmasse verzichtet die Konkursverwaltung auf die Bestreitung bzw. die Geltendmachung der vorgenannten Ansprüche. Im Falle eines Verzichts der Masse und ohne fristgerechtes Abtretungsbegehren eines Gläubigers verfallen die Ansprüche.
Sofern während der Auflagefrist keine Anfechtung erfolgt, gelten die Entscheide des Konkursamtes Seeland, Dienststelle Seeland, Biel, als anerkannt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Werthmüller-Zimmermann, Dora, von Rumendingen BE, geboren am 4. Mai 1929, gestorben am 26. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Länggasse 6, 2504 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im Schloßliheim Mett, Biel, ausgeschlagene Verlassenschaft.
Es liegt auch das Inventar auf.
Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Bähler, Marcel, Chauffeur, von Uebeschi BE, geboren am 20. August 1963, wohnhaft Pestalozzistrasse 79, 3600 Thun.
Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.
Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Pianaro-Dubois, Marcelle Nelly, gewesene Rentnerin, von Buttes (Val-de-Travers) NE, geboren am 30. April 1930, gestorben am 1. August 2017, wohnhaft gewesen Tertianum Residenz Bellevue-Park, Göttibachweg 2, 3600 Thun, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Rauber-Gerber, Ursula Margrit, gewesene Büroangestellte, von Lenzburg AG, geboren am 25. November 1955, gestorben am 10. September 2017, wohnhaft gewesen Schulgässli 7, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Widmer, Lars, gewesener Hotelier, von Heimiswil BE, geboren am 11. September 1973, gestorben am 10. September 2017, wohnhaft gewesen Salzwasserweg 17, 3780 Gstaad, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Zaugg, Andreas, von Trub BE, geboren am 13. September 1963, gestorben am 8. November 2017, wohnhaft gewesen Weekendweg 22, 3646 Einigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Hulliger-Witschi, Christel, von Heimiswil, geboren am 11. März 1934, gestorben am 3. November 2017, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Rüttimann, Anna Maria, von Sempach LU, geboren am 7. August 1941, gestorben am 12. Oktober 2017, wohnhaft gewesen Kanalweg 6, 3436 Zollbrück, ausgeschlagene Erbschaft.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Neuaufgabe des Kollokationsplanes infolge nachträglich eingereicherter Forderungseingabe.

Wyss, Stefan, von Fulenbach SO, geboren am 22. Februar 1941, gestorben am 8. September 2017, wohnhaft gewesen Moosrainweg 8, 3360 Herzogenbuchsee, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 15. März 2018 bis 3. April 2018.

Anfechtungsfrist Inventar: 15. März 2018 bis 24. März 2018.

Schluss des Konkursverfahrens

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Aebli, Regula, von Zürich und Glarus, geboren am 26. März 1918, gestorben am 18. Juli 2017, wohnhaft gewesen Hüslackerstrasse 2, 3018 Bern, mit Aufenthalt im Senevita Wangenmatt, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Bracher, Monja, Serviceangestellte/Chauffeuse, von Wynigen BE, geboren am 27. Oktober 1986, wohnhaft Blankweg 21, 3072 Ostermundigen.

Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Dauwalder, Christian, von Beatenberg BE, geboren am 4. Januar 1952, gestorben am 5. Juli 2017, wohnhaft gewesen Predigergasse 5, 3011 Bern, mit Aufenthalt im Wohnheim Riggisberg, Schlossweg 5, 3132 Riggisberg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 27. Februar 2018.

Känel, Markus, Entwässerungstechnologe, von Barga BE, geboren am 19. Februar 1969, wohnhaft Zollgasse 18, 3177 Laupen.

Datum des Schlusses: 27. Februar 2018.

Kiener, Max Urs, von Vechigen BE, geboren am 3. September 1950, gestorben am 10. September 2017, wohnhaft gewesen Staatsstrasse 114, 3049 Säriswil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 27. Februar 2018.

Krebs, Dario, Dachdecker, von Wattenwil BE, geboren am 16. August 1988, wohnhaft Oberdorfstrasse 20, 3072 Ostermundigen.

Datum des Schlusses: 1. März 2018.

Mathys, Willi, von Koppigen BE, geboren am 6. August 1945, gestorben am 10. August 2017, wohnhaft gewesen in 3306 Etzelkofen, mit Aufenthalt im Seniorenhof, 3305 Iffwil, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 27. Februar 2018.

Raya, Jacqueline, Managerin/Assistentin, von Spanien, geboren am 10. Juni 1969, wohnhaft Bruchbachweg 24, 3312 Fraubrunnen.

Datum des Schlusses: 1. März 2018.

Schanz, Katharina, von Aarau AG, geboren am 14. August 1956, gestorben am 5. Juli 2017, wohnhaft gewesen Viktoriastrasse 31, 3084 Wabern, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Schober, Lukas Benjamin, IV-Rentner, von Wattenwil BE, geboren am 26. Dezember 1966, wohnhaft Bahnstrasse 99, 3008 Bern.

Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Züger, Michael, Zimmermann, von Altendorf SZ, geboren am 12. Juli 2017, wohnhaft Kleinfeldweg 10, 3144 Gasel.

Datum des Schlusses: 1. März 2018.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Kälin, Ilona Juliette, von Einsiedeln, geboren am 17. März 1970, gestorben am 1. September 2017, wohnhaft gewesen an der Zentralstrasse 49, c/o EKS, 2501 Biel/Bienne, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Messerli-Roggo, Martha Johanna, von Schwarzenburg, geboren am 26. Juni 1929, gestorben am 18. Juli 2017, wohnhaft gewesen an der Zentralsstrasse 49, c/o EKS, 2501 Biel/Bienne, mit Aufenthalt im APH Schlössli, Pieterlen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 28. Februar 2018.

Metzgerei Hofmann GmbH, Wursterei, Party-Service, Aarbergstrasse 10, 3273 Kappelen.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-107.144.445.

Datum des Schlusses: 14. Februar 2018.

Schluop, Anna Maria, von Messen, geboren am 28. März 1956, gestorben am 19. Februar 2016, wohnhaft gewesen in 3270 Aarberg, mit Aufenthalt im APH Waldhof, Dotzigen, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses: 2. März 2018.

Unicato – Das Haus GmbH, Dorfstrasse 1, 3232 Ins.

Unternehmensidentifikationsnummer UID:

CHE-114.517.936.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Sommerhalder, Jürg, gewesener Bauingenieur, von Gontenschwil AG, geboren am 16. April 1964, gestorben am 13. Februar 2017, wohnhaft gewesen Asylstrasse 44, 3700 Spiez, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum des Schlusses 1. März 2018.

*Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau*

Erdogan, Cuma, Pizzaiolo, von der Türkei, geboren am 1. März 1970, wohnhaft Gabismattstrasse 16, 4900 Langenthal.

Datum des Schlusses: 5. März 2018.

Olscha, Therese, von Zeiningen AG, geboren am 14. Mai 1957, gestorben am 27. März 2017, wohnhaft gewesen Weststrasse 5, 4900 Langenthal, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 6. März 2018.

Rechenschaftsbericht im Nachlassverfahren

Felix Jordi Immobilien AG in Nachlassliquidation, Steinenmühle, 3534 Signau.

Im Nachlassliquidationsverfahren der genannten Gesellschaft liegt den beteiligten Gläubigern der Rechenschaftsbericht 2017 im Sinne von Artikel 330 Absatz 2 SchKG vom 19. März 2018 bis 28. März 2018 bei der unterzeichnenden Liquidatorin Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern, zur Einsichtnahme auf.

Transliq AG

Schwanengasse 5/7, 3011 Bern

Tel. 031 3626 30 50

E-Mail: info@transliq.ch

www.transliq.ch

Nachlassstundung

Marti, Kurt, Inhaber der Einzelfirma «Spenglerei/Bedachungen Marti», Adelbodenstrasse 217, 3714 Frutigen, wurde eine provisorische Nachlassstundung bis und mit 11. Mai 2018 gewährt.

Als provisorische Sachwalterin wurde die Gisselb Recht & Wirtschaft AG, Casinoplatz 8, 3011 Bern, eingesetzt.

Der Termin zur Verhandlung bezüglich definitiver Stundung vor Gerichtspräsidentin Franziska Friederich Hörr vom Regionalgericht Oberland, wird angesetzt auf Dienstag, 8. Mai 2018, 8.15 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. zwei Stunden), Gerichtssaal 6, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.

Zu dieser Verhandlung werden der Gesuchsteller und die provisorische Sachwalterin vorgeladen. Für die provisorisch eingesetzte Sachwalterin hat der Mandatsleiter/die Mandatsleiterin persönlich zu erscheinen.

Die Gläubiger können Einwendungen gegen die definitive Nachlassstundung oder gegen die Person der provisorischen Sachwalterin schriftlich bis am 24. April 2018 oder mündlich an der Verhandlung vorbringen.

Thun, 8. März 2018
Regionalgericht Oberland
Die Gerichtspräsidentin: Franziska Friederich Hör

Verlängerung der Nachlassstundung

Ryf, Karim Benjamin, geboren am 27. Juli 1988, wohnhaft Steinackerweg 6, 4537 Wiedlisbach.

Nachlassstundung verlängert am 6. März 2018 bis am 1. Juni 2018.

Jeder Gläubiger kann innert zehn Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf eine Beschwerde angenommen wird.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
3400 Burgdorf
Der Gerichtspräsident: Blaser

Rechenschaftsbericht im Nachlassliquidationsverfahren

In der Nachlassliquidation über **Schwab-Marti**, Peter, Schulhausstrasse 5, 2577 Siselen, liegt den beteiligten Gläubigern der Rechenschaftsbericht im Sinne von Artikel 330 Absatz 2 SchKG vom 14. März bis zum 23. März 2018 im Büro der Liquidatorin zur Einsicht auf (nach telefonischer Anmeldung unter 031 352 14 20).

Bern, 14. März 2018
Die Liquidatorin:
Remassa AG
Hirschengraben 8, Postfach, 3001 Bern

Bestätigung des Nachlassvertrages

Singh, Susanne, geboren am 12. Juli 1958, wohnhaft Schimmelweg 6, 4704 Niederbipp.

Verhandlung am 28. Februar 2018.
Nachlassvertrag bestätigt am 28. Februar 2018.

Der Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich (30%) und Stundung ist anlässlich der Verhandlung vom 28. Februar 2018 gerichtlich bestätigt worden. Unmittelbar nach Eröffnung des Entscheids hat sowohl die Schuldnerin als auch die Sachwalterin den Verzicht auf eine schriftliche Begründung und damit auch auf allfällige Rechtsmittel erklärt, wodurch der Entscheid am 28. Februar 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

Regionalgericht Emmental-Oberaargau
3400 Burgdorf
Der Gerichtspräsident: Blaser

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Beatenberg

Baupublikation

Gesuchstellerinnen:
Sunrise Communications AG, Binzmühlestrasse 130, 8050 Zürich.
Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, 3050 Bern.
Projektverfasserin: Hitz und Partner AG, STAHL-BAU-ENGINEERING, Tiefenastrasse 2, 3048 Worblaufen.
Bauvorhaben: Umbau der bestehenden Mobilkommunikationsanlage mit neuen Antennen.

Standort: Niederhorn, Parzelle Nr. 1469, Koordinaten 2.625.601/1.173.302, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:
– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Bauten und Anlagen im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. April 2018.
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3803 Beatenberg.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Bern

Baupublikation

Bauherrschaft: Hochbau Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Projektierung: Aebi & Vincent Architekten SIA AG, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern.

Bauvorhaben: Neubau öffentliche Toilettenanlage; versetzen einer Überflursammelstelle gemäss den aufgelegten Plänen.

Standort: Mühlenplatz, Südecke, Kreis 1, Grundstück 1416, Nutzungszone Verkehrsanlage.

Das Bauvorhaben liegt im Perimeter des Uferschutzplans Abschnitt Matte/Läuferplatz.

Baudenkmäler: Im Perimeter des integral geschützten Baudenkmals Untere Altstadt/Matte und der schützenswerten Einzelbaudenkmäler am Mühlenplatz.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Schmutzwasser wird in Kanalisation, Regenwasser in Regenwasserleitung mit Anschluss an Vorfluter abgeleitet. Das Bauvorhaben liegt im Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahme:
– Artikel 41c GSchV für das Bauen im Gewässerraum

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 13. April 2018.

Die Pläne liegen beim Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481, während der Öffnungszeiten, Montag bis Freitag, 8 bis 11.30 Uhr, auf.

Allfällige Einsprachen, Rechtsverwahrungen und Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Einsprachefrist dem Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, einzureichen. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 Baugesetz).

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Brienz

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Strassengenossenschaft Brienzberg, Stockmatten, 3855 Brienz.

Projektverfasser: Ing. Büro Andreas Huggler, Hoch- und Tiefbau, Schwandergässli 24, 3855 Brienz.

Bauvorhaben: Sanierung/Sicherung Schweibenstrasse und der abgerutschten Ausweiche (mit Selbstbohrankern, Mikropfählen und Spritzbetonwand).

Standort: Schweibenstrasse, Parzellen Nrn. 2869, 2777, Koordinaten 2.644.835/1.175.400, Landwirtschaftszone.

Schutzzonen:
– Gewässerschutzzone A
– BLN-Objekt Nr. 1511

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Baute in Naturschutzgebiet (Art. 18ff NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. April 2018.
Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3855 Brienz.
Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Dürrenroth

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde, Kreuzstock, Dorfstrasse 28, 3465 Dürrenroth.

Bauvorhaben: Sanierung bestehende Zufahrt Bracher.
Standort: Dürrenroth, Brunne, Parzellen Nrn. 18 und 183, Landwirtschaftszone.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahme:
– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 16. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Kreuzstock, 3465 Dürrenroth.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau im Emmental.

Gemäss Artikel 35 BauG sind zur Einsprache befugt:
– Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind
– die Behörden der Gemeinde und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes

Gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 LwG kommt den Organisationen nach der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege das gleiche Recht zu.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Fraubrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller/Projektverfasser: Peter Vögeli, Moosgasse 10, 3317 Limpach.

Bauvorhaben: Wiederauffüllen Acker nach Terrainabsenkung (nachträgliches Baugesuch).

Standort: Unterramserstrasse, 3317 Limpach, Parzelle Nr. 538.5/85, Landwirtschaftszone.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich B, die Gewässerschutzbewilligung vom Amt und Wasser und Abfall liegt vor (Bodenschutz).

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 13. April 2018.
Auflageort: Das Baugesuch liegt bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, während der Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen wird verzichtet, Erleichterung nach Artikel 16.3 BewD.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 14. März 2018
Bauverwaltung Fraubrunnen

Habkern

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Habkern, Im Holz 373, 3804 Habkern.

Projektverfasserin: Ingenieurbüro Sterchi GmbH, Burach 832a, 3803 Beatenberg.

Bauvorhaben: Hangsicherung mit eingedektem Holzrahmen; Durchlass unter Fussweg und obliegender Holzkänel für Eggräbli.

Standort: Im Holz, Parzellen Nrn. 754 und 211, Koordinaten 2.632.697/1.175.445, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute in Waldesnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 16. April 2018.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3804 Habkern.
Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Herzogenbuchsee

Baupublikation

Baugesuchstellerin: AquArenA Sport + Wellness AG, Eigenweg 10, 3360 Herzogenbuchsee.

Projektverfasserin: Forum A GmbH, Architektur und Baurealisierung, Feldstrasse 12, 3360 Herzogenbuchsee.

Bauvorhaben: Gesamtansanierung und Erweiterung Frei- und Hallenbad; Teiltrückbau Restaurant- und Wohnbereich; Erweiterung Wellnessbereich und Aussenwarmwasserbecken.

Standort: Herzogenbuchsee, Eigenweg 10, Parzelle Nr. 429, ZSF 6.

Schutzonen, Schutzobjekte: Gewässerschutzbereich B, geschützte Hecke.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 SG)
- Teilweise Entfernung und Neuanlegung geschützte Hecke (Art. 27 NSchG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 9. April 2018.

Auflageort: Bauverwaltung Herzogenbuchsee.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Oberaargau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Regierungstatthalteramt Oberaargau

Köniz

Baupublikation

Gesuchstellerin: Gemeinde Köniz, Abteilung Umwelt und Landschaft, Muhlernstrasse 101, 3098 Köniz.

Projektverfasserin: CSD Ingenieure und Geologen AG, Hessesstrasse 27d, 3097 Liebefeld.

Bauvorhaben: Erschliessungsweg Auslaufbauwerk; Freifläche neue Entgasungsanlage; Rodung und Ersatzaufforstung.

Standort: Deponie Gummersloch, 3098 Köniz, Parzellen Nrn. 7175 und 2406, Nutzungszone zum Teil Landwirtschaftszone, zum Teil Wald.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz
- Rodungsbewilligung nach Artikel 5 und 7 des Bundes-Waldgesetzes (WaG)

Hinweis: Das Bauvorhaben benötigt eine Rodungsbewilligung nach Artikel 5 und 7 des Bundes-Waldgesetzes (WaG).

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 13. April 2018.

Auflagestelle: Bauinspektorat, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

Muri

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Bauverwaltung, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.
Projektverfasserin: Müller Wildbolz Partner GmbH, Fabrikstrasse 31, 3012 Bern.

Bauvorhaben: Neubau Ballsporthalle mit 2000 Steh- und Sitzplätzen inklusive Erteilung einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung A nach GGG (bewilligt mit Gesamtbauentscheid vom 23. Dezember 2016, bbew 222/2014).

Projektänderung: Diverse Änderungen in der Umgebungsgestaltung; Grundstückentwässerung neu im Mischsystem; Änderung Lage der Laufbahn mit angrenzendem Hartbelag und des Allwetterplatzes inklusive Spielfeldbeleuchtung; Änderung und Neugestaltung Zugang; Neuorganisation Veloständer mit Erstellung von Velounterständen; fällen von Wildhecken mit Ersatzpflanzungen.

Standort: Muri, Rohrmattstrasse 8, 10 und 12, Parzellen Nrn. 2828 und 3362, Zone für öffentliche Nutzungen, UeO Ballsporthalle Moos.

Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A. Die Grundstückentwässerung erfolgt im Mischsystem.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 18 GBR in Verbindung mit Art. 80 SG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 NHG, Art. 27 NSchG)

Einsprachefrist bis und mit 13. April 2018.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Muri, Thunstrasse 74, 3074 Muri bei Bern.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 14. März 2018
Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland

Belp

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG

Gesuchsteller: Bendicht und Rosmarie Hänni, Hofstetten 45, 3124 Belpberg.

Bauvorhaben: Einbau einer 2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss.

Bauart: Die bestehende Bauweise wird übernommen.

Standort: Hofstetten, Nr. 45, Grundbuch Blatt Nr. 240, Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich A, ES III, Koordinaten 2.606.395/1.189.355, Schutzobjekt Kategorie erhaltenswert, in Baugruppe K-Objekt.

Auflage- und Einsprachefrist bis 13. April 2018.

Auflageort und Einsprachestelle: Abteilung Bau Belp, Güterstrasse 13, Postfach 64, 3123 Belp.

Belp, 6. März 2018
Abteilung Bau Belp

Diemtigen

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Gesuchsteller: Stefan und Karin Rix-Wiedmer, Emmit 4, 3754 Diemtigen.

Bauvorhaben: Umgestaltung des Dach- und Untergeschosses innerhalb des bestehenden Wohnhauses; Teilumnutzung im Untergeschoss mit dem Einbau einer 2-Zimmer-Wohnung anstelle des Büros/Werkstatt.

Standort: Parzelle Nr. 1073, Emmit 6, 3754 Diemtigen.

Auflage- und Einsprachefrist bis Freitag, 13. April 2018.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung Diemtigen, 3753 Oey.

Oey, 6. März 2018
Gemeindeverwaltung Diemtigen

Lenk

Ausnahmegesuch nach Artikel 24 ff. RPG

Baugesuchstellerin: Weggenossenschaft Aegerten, Beat Poschung, Präsident, Poliateren 8, 3771 Blankenburg.

Projektverfasserin: Steiger Ingenieure + Planer AG, Maurengässli 3, 3775 Lenk.

Bauvorhaben: Belagseinbau auf dem Strassenabschnitt Balemad-Garti auf einer Länge von insgesamt 140 m.

Standort: Balemad-Garti, Chaslepalggweg, Parzelle Nr. 1468, Landwirtschaftszone, Moorlandschaft Haslerberg/Betelberg M1.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 9. April 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung Lenk.
Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Obersimmental-Saanen, Amthaus, 3792 Saanen.

Es wird auf die aufgelegten Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind bei der Einsprachestelle innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die dem Regierungstatthalteramt Obersimmental-Saanen innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Baugesetz).

Der Regierungstatthalter von
Obersimmental-Saanen: M. Teuscher

Neuenegg

Ausnahmegesuch

Bauherrschaft: Wander AG, Fabrikstrasse 10, 3176 Neuenegg.

Projektverfasserin: smt ag, ingenieure + planer, Staufferstrasse 4, 3006 Bern.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Wasserreservoir mit Schieberhaus (mit 300 m³ Inhalt); Anpassung bestehender Werkleitungen; Verbreiterung Zugangsweg auf 3,5 m mit Wendeplatz der teilweise zurückgebaut wird (zwei Autoabstellplätze); temporäre Waldrodung für Abbrucharbeiten und Wiederaufbau nach erfolgtem Rückbau (Wiederherstellung Waldareal). Standort: Neuenegg, Brüggli, Parzellen Nrn. 53, 239, 863 und 1083, Landwirtschaftszone, Wald, Landschaftsschutzgebiet.

Gewässerschutzbereich B.

Gewässerschutzmassnahme: Die Grundstückentwässerung erfolgt über Oberbodenpassage.

Hinweis: Während der Bauzeit wird das anfallende Trinkwasser über die bestehenden Überlaufleitungen der Brunnstuben in den Wileringbach abgeleitet, was einer Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 Wasserbaugesetz und eventuell einer Fischereirechtlichen Bewilligung bedarf.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebiets nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz
- Waldrodung mit Ersatzaufforstung nach Artikel 19 Kantonales Waldgesetz bzw. Artikel 5 bis 7 Eidgenössisches Waldgesetz
- Baute im Wald nach Artikel 14 Eidgenössische Waldverordnung
- Eventuell Eingriffe ich gemäss Landschaftsplan geschützte Objekte E123, E124 (Einzelbäume) und E22 und E23 (Kleinstrukturen) nach Artikel 41 Naturschutzgesetz

Einsprachefrist bis und mit 13. April 2018.

Auflagestelle: Bauverwaltung, Dorfstrasse 16, 3176 Neuenegg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Ostermundigen, 14. März 2018

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Adelboden

Öffentliche Auflage

Publikation von Bauvorhaben, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Bauherrschaft: Fritz Schranz-Müller und Christian Schranz.

Bauvorhaben: Neubau Alphütte.

Parzelle Nr. 65, Baurecht-Nr. 2308.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Adelboden.

Das Projekt liegt nach Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Grindelwald

Öffentliche Planaufgabe und Eröffnung des Gemeinderatsbeschlusses

Überbauungsordnung Beschneidung «Männlichen--Kleine Scheidegg»; Änderung Bustiglen

Der Gemeinderat Grindelwald bringt, gestützt auf Artikel 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Artikel 122 Absatz 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV), die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 15. März 2018 bis 16. April 2018, während der Bürozeiten bei der Bauverwaltung Grindelwald auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Bauverwaltung schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Grindelwald, 6. März 2018
Der Gemeinderat

Guttannen

Publikation öffentlichen Planaufgabe nach

Artikel 60, BauG

Änderung Überbauungsordnung «Gerstenegg»

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Guttannen bringt, gestützt auf Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (Stand 1. Januar 2006), die vorerwähnte Überbauungsordnung zur öffentlichen Auflage.

Die Auflage beinhaltet folgende Akten:

- Überbauungsplan vom 28. Februar 2018
- Überbauungsvorschriften vom 28. Februar 2018
- Baugesuchformular, Baute in Waldnähe

Weitere Unterlagen zur Einsicht:

- Erläuterungsbericht zur Änderung vom 28. Februar 2018
- Vorprüfungsbericht Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 14. Februar 2018

Auflageort und -dauer: Die Akten liegen vom 16. März bis 16. April 2018 bei der Gemeindeverwaltung auf und können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen können innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat, Plätzli 186, 3864 Guttannen, eingereicht werden.

Gleichzeitig erfolgt die Publikation der Mitwirkungsaufgabe des geänderten ADT-Objektblatts KWO.08, Gerstenegg mit dazugehörigem Erläuterungsbericht zur Richtplanänderung der Regionalkonferenz Oberland-Ost (siehe Publikation).

Guttannen, 7. März 2018

Gemeinderat Guttannen

Kallnach und Radelfingen

Verkehrsmassnahme Höchstgewicht 28 Tonnen

Die Gemeinderäte Kallnach und Radelfingen haben, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der kantonalen Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008, am 7. bzw. 13. November 2017 verfügt:

Höchstgewicht 28 Tonnen

Kallnach: Oltigenstrasse, inklusive Wehrbrücke.

Radelfingen: Wehrbrücke, inklusive Oberwasserbrücke, inklusive südliche Zufahrt zur Oberwasserbrücke von ca. 40 m Länge.

Gestützt auf Artikel 44 Absatz 2 der Strassenverordnung erteilt das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III, Biel, am 19. Februar 2018 seine Zustimmung zu diesem Beschluss. Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, 3270 Aarberg, erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist in deutscher Sprache abzufassen und muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Die Verkehrsmassnahme tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Gemeinderäte Kallnach und Radelfingen

Kirchdorf

Entzug der vollen Baubewilligungskompetenz

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat mit Verfügung vom 2. März 2018 der ehemaligen Einwohnergemeinde Noflen die volle Zuständig-

keit zur Bewilligung von ordentlichen Baugesuchen nach Artikel 33 Absatz 3 BauG rückwirkend auf den 1. Januar 2018 entzogen.

Die Einwohnergemeinde Kirchdorf ist in ihrer Funktion als kleine Gemeinde ab dem 1. Januar 2018 zuständige Baubewilligungsbehörde gemäss Artikel 33 Absatz 2 BauG und Artikel 9 BewD.

Gegen die Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung kann innert 30 Tagen seit Publikation Verwaltungsbeschwerde beim Rechtsamt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern, zuhanden des Regierungsrates eingereicht werden. Beschwerden müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Einer allfälligen Beschwerde wird in Anwendung von Artikel 68 Absatz 2 VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen.

Kirchdorf, 14. März 2018

Die Gemeinde-Baupolizeibehörde

Madiswil

Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes

Madiswil Los 6

Das Vermessungswerk der Gemeinde Madiswil ist im ganzen Gemeindekreis Madiswil erneuert worden.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 19. März 2018 bis 20. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Madiswil öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist die Mutation 332/2016/11 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am Mittwoch, den 4. April 2018, von 15.30 bis 17.30 Uhr, wird der verantwortliche Ingenieur-Geometer im Gemeindehaus, Dorfzentrum, Sitzungszimmer, Obergasse 2, Madiswil, zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Madiswil, 1. März 2018

Der Gemeinderat

Meiringen

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Meiringen bringt, gestützt auf Artikel 35 und Artikel 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) die Ergänzung Artikel 221 ZöN S&F zur öffentlichen Auflage, bestehend aus:

- Auszug Baureglement

Zur Einsichtnahme liegen auf:

- Vorprüfungsbericht vom 23. Februar 2018
- Erläuterungsbericht vom März 2018

Auflage- und Einsprachefrist: 16. März 2018 bis 16. April 2018.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Einsprache- und Auflagestelle einzureichen. Eine Einsprache bzw. Rechtsverwahrung muss eindeutig das Vorhaben bezeichnen, auf welches Bezug genommen wird.

Einsprache- und Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Rudenz 14, Postfach 532, 3860 Meiringen, zuhanden Bauinspektorat.

Freihändige Verfahren oberhalb der Schwellenwerte


Waldbodenverwertung

Siehe www.simap.ch für das Forum zum Fragenstellen und den eventuellen Bezug der Ausschreibungsunterlagen.

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers. Bedarfsstelle/Vergabestelle: Wasserbauverband Alte Aare. Beschaffungsstelle/Organisator: Wasserbauverband Alte Aare, Hermann Käser, c/o Georegio AG, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, Schweiz, Telefon +41 34 423 56 40, E-Mail: frei@alte-aare.ch, URL www.alte-aare.ch.
 - 1.2 Art des Auftraggebers: Andere Träger kommunaler Aufgaben.
 - 1.3 Verfahrensart: Freihändiges Verfahren.
 - 1.4 Auftragsart: Bauauftrag.
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen bzw. Staatsvertrag: Nein.
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Projekttitel der Beschaffung: Waldbodenverwertung.
 - 2.2 Gemeinschaftsvokabular CPV: 45240000 – Wasserbauarbeiten.
3. Zuschlagsentscheid
 - 3.2 Berücksichtigte Anbieterin: Kästli Bau AG, Biergutstrasse 16, 3608 Thun, Schweiz. Preis: Fr. 583 200.– mit MwSt. 8%.
 - 3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides: Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vergibt einen neuen Auftrag, der sich auf einen Grundauftrag bezieht, der im offenen, selektiven oder Einladungsverfahren vergeben worden ist und bei dem die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe in den Ausschreibungsunterlagen enthalten war.
4. Andere Informationen
 - 4.2 Datum des Zuschlags: 5. März 2018.
 - 4.4 Sonstige Angaben. Vergabeentscheid Vorstand WBV Alte Aare am 5. März 2018.
 - 4.5 Rechtsmittelbelehrung: Dieser Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert zehn Tagen seit der Publikation mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Stadtplatz 33, 3270 Aarberg, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten. Diese Publikation und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

SPINAS CIVIL VOICES

Ihre Spende in guten Händen.
 Achten Sie auf das Zewo-Gütesiegel. Dann können Sie beruhigt sein: Ihre Spende wird sorgfältig und wirksam eingesetzt.



Redaktionsschluss: Freitag, 10 Uhr

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
 Schwandstrasse, Einmündung ab Kantonsstrasse im Kreuzweg bis nach Eisbahn (Bereich Bauzone).

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 63 Absatz 1 Litera a und Artikel 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Oberlangenegg, 14. März 2018
 Der Gemeinderat

Reutigen und Zwieselberg

*Wasserversorgung Reutigen-Zwieselberg
 Gemeindegebiet Zwieselberg
 Öffentliche Auflage*

Die Wasserversorgung Reutigen-Zwieselberg bringt gestützt auf Artikel 21 und 22 WVG für die Sicherung von öffentlichen Wasserleitungen und Erteilung der Baubewilligung die Überbauungsordnung Ersatz Transportleitung Glütsch-Bühl zur öffentlichen Auflage.

Die Überbauungsordnung beinhaltet die Linienführung der neuen Transportleitung ab dem Anschlusspunkt in der Einmündung Glütsch über die Egg und die Kreuzgasse bis zum Anschluss Bühl an die Verbindungsleitung zum Reservoir Zwieselberg.

Die Akten, bestehend aus dem Überbauungsplan und den Überbauungsvorschriften, liegen vom 15. März 2018 bis und mit 16. April 2018 bei der Gemeindeverwaltung Reutigen, 3647 Reutigen, und der Gemeindeverwaltung Zwieselberg, 3645 Zwieselberg, öffentlich auf (Öffnungszeiten gemäss Homepage).

Einsprachen oder Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Einwohnergemeinde Reutigen, Postfach 7, 3647 Reutigen einzureichen.

Wasserversorgung Reutigen-Zwieselberg

Die Einspracheverhandlungen werden am Freitag, 27. April 2018 in Meiringen stattfinden. Allfällige Einsprecher werden gebeten, sich für dieses Datum bereitzuhalten.

Meiringen, 13. März 2018
 Gemeinderat Meiringen

Melchnau

*Öffentliche Auflage des Vermessungswerkes
 Melchnau Los 3*

Das Vermessungswerk der Gemeinde Melchnau ist im ganzen Gemeindegebiet erneuert worden.

Der Plan für das Grundbuch und die weiteren zum Zwecke der Grundbuchführung erstellten Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung liegen vom 19. März 2018 bis 20. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Melchnau öffentlich auf (kantonales Geoinformationsgesetz, Art. 38).

Im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage sind die Mutationen 333/2017/8, 333/2017/9 und 333/2017/10 hängig.

Wer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen ist, kann sich am Verfahren beteiligen, indem er während der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich auf Fehler und Mängel der Vermessung aufmerksam macht (KGeolG, Art. 39).

Am Donnerstag, den 5. April 2018, von 15.30 bis 17.30 Uhr, wird der verantwortliche Ingenieur-Geometer im Gemeindehaus zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Nach Erledigung der Einwendungen wird das Vermessungswerk durch das Amt für Geoinformation des Kantons Bern genehmigt. Der Plan für das Grundbuch erlangt dann die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde gemäss Artikel 9 des Zivilgesetzbuches (Verordnung über die Amtliche Vermessung VAV, Art. 29).

Melchnau, 27. Februar 2018
 Der Gemeinderat

Oberlangenegg

Verkehrsmassnahme

Der Gemeinderat von Oberlangenegg verfügt – gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Artikel 44 Absatz 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV) – mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende Verkehrsbeschränkung:



SORGENFALTEN

Ihre Spende in guten Händen.
 Achten Sie auf das Zewo-Gütesiegel. Dann können Sie beruhigt sein: Ihre Spende wird sorgfältig und wirksam eingesetzt.



Offene Stellen in der Verwaltung des Kantons Bern

Weitere Stellenangebote sowie Informationen zu den Anstellungsbedingungen der Verwaltung des Kantons Bern finden Sie unter www.be.ch/jobs.

| Anmeldestelle | Offene Stelle | Aufgabenkreis/Erfordernisse/Bemerkungen | Amtsantritt nV = nach Vereinbarung oder nV | Anmelde- termin |
|---|---|--|--|--------------------|
| Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 633 75 81 | Eine Richterin oder ein Richter deutscher Muttersprache für die Regionalgerichte (je 100%) Voraussichtlicher Arbeitsort: Regionalgericht Berner Jura-Seeland | Anwaltpatent oder bernisches Notariatspatent, gute Kenntnisse beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, sehr gute und breitgefächerte juristische Kenntnisse und Fähigkeiten im materiellen und formellen Recht (Prozessrecht), mehrjährige Berufserfahrung, abgeschlossenes Nachdiplomstudium (CAS oder MAS Forensics, Lehrgang Judikative der Schweizerischen Richterakademie oder Ähnliches)*, Verhandlungsgeschick, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidfreudigkeit, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, zielorientierte, speditive Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Junisession 2018 vor; der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: Aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betreibungsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html). * Das Nachdiplom kann ausnahmsweise auch nachgeholt werden. | 01.09.2018 oder nV | 29.03.2018 |
| Justizkommission des Grossen Rates des Kantons Bern Postgasse 68 Postfach 562 3000 Bern 8 Auskünfte: Sekretariat Justizkommission Telefon 031 633 75 81 | Eine Richterin oder ein Richter deutscher Muttersprache für das kantonale Zwangsmassnahmengericht (100%) Arbeitsort: Kantonales Zwangsmassnahmengericht | Anwaltpatent oder bernisches Notariatspatent, gute Kenntnisse beider Amtssprachen, Stimmberechtigung im Kanton Bern, nicht Mitglied des Grossen Rates, des Regierungsrates oder der kantonalen Verwaltung, deutsche Muttersprache, sehr gute und breitgefächerte juristische Kenntnisse und Fähigkeiten im materiellen und formellen Recht (Prozessrecht), mehrjährige Berufserfahrung, abgeschlossenes Nachdiplomstudium (CAS oder MAS Forensics, Lehrgang Judikative der Schweizerischen Richterakademie oder Ähnliches)*, Verhandlungsgeschick, ausgeglichene, belastbare, selbstkritische und unabhängige Persönlichkeit, Entscheidfreudigkeit, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck, zielorientierte, speditive Arbeitsweise, Teamfähigkeit, soziale Kompetenz. – Die Justizkommission bereitet die Wahl für die Junisession 2018 vor, der Grosse Rat ist Wahlbehörde. – Die Bewerbungsunterlagen müssen Folgendes enthalten: Bewerbungsschreiben, Lebenslauf (Angaben über folgende Bereiche: Personalien, Ausbildung, berufliche Tätigkeiten, politische Tätigkeiten, übrige Tätigkeiten, Sprachkenntnisse), Arbeitszeugnisse, Referenzpersonen, vollständige Adresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse. – Die Kandidierenden müssen zudem obligatorisch folgende zusätzliche Angaben beziehungsweise Beilagen liefern: Aktueller Strafregisterauszug (Original), aktueller Betreibungsregisterauszug (Original), ausgefülltes und unterzeichnetes Formular zur Interessenbindung (unter http://www.gr.be.ch/gr/de/index/hintergrund/hintergrund/aufgaben/richterwahlen.html). * Das Nachdiplom kann ausnahmsweise auch nachgeholt werden. | 01.07.2018 oder nV | 29.03.2018 |

**Amtsblatt
des Kantons
Bern**

zum Beispiel:

Publikationstarif (amtlicher Teil): Fr. 1.16 pro Millimeter zuzüglich Fr. 14.35 Grundgebühr.

Zuschläge (pro Publikation bzw. Person): einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 13.65, bis 70 mm Fr. 26.25, bis 150 mm Fr. 49.00, 15% Preisermäßigung für Publikationsauftraggeber.

Anzeigentarif: Millimeterpreise für alle Anzeigenarten, alle Anzeigenarten, alle Anzeigenarten, alle Anzeigenarten.

Denken und Handeln: W. Gassmann AG – Ihr Dienstleister für Information und Kommunikation.